



## **Niederschrift**

**über die**

### **7. Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft des Landkreises Erlangen-Höchstadt**

**Sitzungstermin:** Mittwoch, den 04.10.2017  
**Sitzungsbeginn:** 09:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 10:03 Uhr  
**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen

## **Anwesend sind:**

### **Landrat**

Landrat Alexander Tritthart

### **CSU-Fraktion**

Kreisrat Karl-Heinz Hertlein  
Kreisrätin Gabriele Klaußner  
Kreisrat Hans Lang  
Kreisrat Franz Rabl  
Kreisrätin Friederike Schönbrunn

ab 09:18 Uhr; während TOP 2

### **SPD-Fraktion**

Kreisrat Konrad Eitel  
Kreisrat Konrad Gubo  
Kreisrat Günter Schulz

ab 09:06 Uhr; während TOP 2

### **FW-Fraktion**

Kreisrat Bernhard Seeberger  
Kreisrat Patrick Prell

ab 09:10 Uhr; während TOP 2  
ab 09:14 Uhr; während TOP 2,  
als Vertreter für Kreisrat Rogner  
ab 09:23 Uhr; während TOP 2,  
als Vertreter für Kreisrat Dr. Oberle

Kreisrat Ludwig Wahl

### **Bündnis 90/Die Grünen**

Kreisrätin Dr. Christiane Kolbet  
Kreisrätin Helga Kondert

### **FDP-Fraktion**

Kreisrat Michael Dassler

### **Gäste/Sachverständige**

Dipl. Geologe Norbert Erhardt-Süß

ghb Ingenieurbüro,  
bis 09:26 Uhr; nach TOP 2

### **Verwaltung**

Verwaltungsrat Marcus Schlemmer  
Verwaltungsdirektor Wilhelm Schmidt  
Oberregierungsrätin Anne-Marie Müller  
Verwaltungsamtsrat Dietmar Pimpl  
Regierungsrat Hans Leuchs  
Verwaltungsrätin Claudia Jarosch  
Verwaltungsamtfrau Sigrid Kaiser  
Beschäftigte Sarah Weber  
Beschäftigter Michael Fugmann

### **Schriftführerin**

Verwaltungsamtfrau Brigitte Meyer

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

### **Öffentliche Sitzung**

1. 2. Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“; Gebietsherausnahme bzw. Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
2. Altdeponie Lonnerstadt - Information über den Sachstand und weiteres Vorgehen
3. Abfallbilanz 2016
4. Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten; Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 08.01.2016
5. Abschluss einer Nebenentgeltvereinbarung (Verlängerung) mit der RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG
6. Änderung der Abfallgebührensatzung, Gebührenkalkulation 2018 - 2021
7. Information des Staatlichen Landratsamtes über die Neubestellung und Amtszeitverlängerung von Mitgliedern der Naturschutzwacht

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 22.09.2017; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

## Öffentliche Sitzung

### 1. **2. Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“; Gebietsherausnahme bzw. Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes**

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage, einen Entwurf der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ innerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt, welcher dieser Niederschrift in Anlage beigelegt ist, sowie entsprechende Detailkarten erhalten.

Landrat Tritthart führt zusammenfassend aus, in seiner Sitzung im September 2016 habe sich der Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft bereits mit der Herausnahme von Teilflächen und der Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes befasst. Der damalige Auftrag an die Verwaltung, ein entsprechendes Änderungsverfahren einzuleiten und für die Gremien vorzubereiten liege nunmehr in Form der zu beschließenden Sitzungsvorlage vor.

Nach kurzer Diskussion fasst der Kreisausschuss folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag beschließt die 2. Änderungsverordnung zur Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ innerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt.

**Abstimmung:** mehrheitlich beschlossen **Ja: 8 Nein: 2**

### 2. **Altdeponie Lonnerstadt - Information über den Sachstand und weiteres Vorgehen**

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Vorlage erhalten. Im Rahmen einer Präsentation durch den Sachverständigen Herrn Erhardt-Süß von dem mit den Untersuchungen beauftragten ghb Ingenieurbüro erfolgt ein Überblick über die weitestgehend abgeschlossenen Ergebnisse der Erkundungsmaßnahmen. Ferner wird ein vorläufiger dreistufiger Maßnahmenplan zur Diskussion gestellt. Vorlage sowie Präsentation sind dieser Niederschrift in Anlage beigelegt.

Landrat Tritthart weist ausdrücklich darauf hin, dass nach momentanem Stand laut Gutachter keine Gefährdung des tieferen Grundwassers zu messen sei. Dennoch wolle man im Rahmen eines dreistufigen Maßnahmenplanes den Wasserhaushalt der Deponie so beeinflussen, dass keine Verschleppung von Schadstoffen, insbesondere in das tiefere Grundwasserstockwerk, erfolgen könne. Nach jeder Stufe werde der Erfolg der jeweiligen Maßnahmen überprüft und festgelegt, ob eine weitere Stufe notwendig ist. Als erste Maßnahme im Jahr 2018 mit geschätzten Kosten in Höhe von ca. 576.000 Euro sei eine Tiefendrainage an der Westseite der Deponie zur Ableitung von unbelastetem Schichtwasser vor Eindringen in die Deponie geplant. Ein Jahr später seien Arbeiten an der Ostseite vorgesehen, für die geschätzt Kosten in Höhe von ca. 205.000 Euro anfallen würden. Stufe 3 des vorgeschlagenen Maßnahmenplanes mit geschätzten Kosten in Höhe von ca. 1.568.000 Euro werde laut Einschätzung des Sachverständigen nach momentanen Erkenntnissen sehr wahrscheinlich nicht erforderlich sein.

Auf Rückfrage aus dem Gremium erklärt Landrat Tritthart, nach derzeitigem Stand könne man nicht mit Zuschüssen für die geplanten Maßnahmen rechnen.

Der Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft fasst folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das vorgeschlagene Vorgehen mit der Regierung von Mittelfranken und den Fachbehörden abzustimmen und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen umzusetzen.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen      **Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15**

### **3. Abfallbilanz 2016**

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage über die Entwicklung der Abfallmengen in den Jahren 2010 bis 2016 sowie ein datenmäßiger Überblick über die Wertstoffsartierung im Jahr 2016 vor.

Landrat Tritthart erklärt, trotz einer leichten Steigerung nehme der Landkreis mit 95,86 kg Restmüll je Einwohner noch immer eine Spitzenposition bei der Restmüllvermeidung im Vergleich zum bayernweiten Pro-Kopf-Aufkommen im Jahr 2015 von 145,2 kg ein. Auch bei der Recyclingquote liege man dank der vorbildlich den Abfall trennenden Bürgerinnen und Bürger im vorderen Bereich.

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft nehmen die Informationen zur Kenntnis.

### **4. Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten; Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 08.01.2016**

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft werden zu diesem Tagesordnungspunkt mittels einer Sitzungsvorlage informiert.

Landrat Tritthart schlägt angesichts der positiven Resonanz bei den Landkreisbürgerinnen und –bürgern vor, das probeweise beschlossene Verfahren dauerhaft fortzusetzen. Eine im Verlauf der Sitzung geäußerte Anregung von Kreisrat Gubo, Kleinmengen an Bauschutt aus der Gebührenordnung herauszunehmen, werde hinsichtlich ihrer Praktikabilität geprüft.

Die Fraktion der Grünen/Bündnis 90 äußert angesichts des Anstieges des Sperrmüllaufkommens im Landkreis Bedenken dahingehend, dass man durch die dauerhafte Fortführung des Probetriebs der Wegwerfmentalität Vorschub leiste sowie ferner das Verursacherprinzip untergrabe.

Seitens der anderen Fraktionen werden die Vorteile der Regelung wie Gleichbehandlung der Landkreisbürger aus den östlichen und westlichen Teilen sowie Flexibilität benannt. Ein Vergleich der Daten aus dem Landkreis beispielsweise mit denen der Stadt Erlangen sei aufgrund der flächenmäßigen Gebietsstruktur nicht aussagekräftig.

Der Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft fasst folgenden Beschluss:

Die Landkreisbürger/-innen können an den Wertstoffhöfen des Landkreises in Eckental, Baiersdorf und Uttenreuth sowie an den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in Erlangen (Müllumladestation), Herzogenaurach und Medbach bis zu 5 m<sup>3</sup> (pro Anlieferung) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ohne Sperrmüllkarte selbst anliefern.

Für gewerbliche Anlieferungen an den Wertstoffhöfen des Landkreises und den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft sowie für die Sperrmüllabholung im Abrufsystem durch die Firma Hofmann werden die Sperrmüllkarten beibehalten.

Die Verwaltung wird beauftragt, alles Notwendige zu veranlassen.

**Abstimmung:** mehrheitlich beschlossen    **Ja: 13 Nein: 2 Anwesend: 15**

**5. Abschluss einer Nebenentgeltvereinbarung (Verlängerung) mit der RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG**

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten, welche dieser Niederschrift in Anlage beigefügt ist.

Da die gegenwärtige Nebenentgeltvereinbarung zum 31.12.2017 endet, ist der Abschluss einer neuen Nebenentgeltvereinbarung notwendig geworden. Für den Vertragszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2020 wurde die RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co.KG dem Landkreis Erlangen-Höchstadt zugelost.

Sobald es nähere Erkenntnisse zu den Neuregelungen des am 01.01.2019 in Kraft tretenden Verpackungsgesetzes und möglichen Auswirkungen auf den Landkreis gebe, werde im Gremium berichtet.

Der Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis Erlangen - Höchstadt schließt die Nebenentgeltvereinbarung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 mit der RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG ab.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen    **Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15**

**6. Änderung der Abfallgebührensatzung, Gebührenkalkulation 2018 - 2021**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft gingen zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie eine Zusammenstellung der ansatzfähigen Kosten, die Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft 2018 - 2021 und der Entwurf der Änderungssatzung zu, welche dieser Niederschrift in Anlage beigefügt sind.

Landrat Tritthart teilt eingangs mit, nachdem der Kalkulationszeitraum für die Gebühren der Abfallwirtschaft Ende des Jahres 2017 auslaufe, sei für den Zeitraum ab 2018 eine neue Gebührenkalkulation durchzuführen.

Die Effizienz des von einem hohen Entsorgungskomfort gekennzeichneten Systems der kommunalen Abfallwirtschaft im Landkreis Erlangen-Höchstadt schlage sich in den im bayernweiten Vergleich hohen Verwertungsquoten sowie niedrigen Restmüllmengen nieder.

Die zum Ende des derzeitigen Kalkulationszeitraumes bestehende Kostenüberdeckung sei auszugleichen und in die Berechnungen für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2021 miteinzubeziehen. Nach Deckung der im Kalkulationszeitraum anfallenden Ausgaben insbesondere für die Sanierung der Deponie Lonnerstadt beziehungsweise für den Recyclinghof Eckental solle der verbleibende Überschuss durch eine Kombination aus einer Reduzierung der Mindestleerungen von derzeit 12 auf 10 und einer Gebührensenkung in Höhe von voraussichtlich etwa 4 % ausgeglichen werden.

Seitens der Fraktionen wird die vorgeschlagene Gebührenkalkulation übereinstimmend begrüßt.

Ein aus der Mitte des Gremiums angesprochenes Problem mit Ungeziefer bei unsachgemäßer Selbstkompostierung solle entsprechende Berücksichtigung in der Neuauflage der Abfallfibel finden.

Der Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag Erlangen-Höchstadt beschließt die 4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen      **Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15**

**7. Information des Staatlichen Landratsamtes über die Neubestellung und Amtszeitverlängerung von Mitgliedern der Naturschutzwacht**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft ging zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zu, in welcher über die Neubestellung von Herrn Köbler als weiterem Mitglied der Naturschutzwacht und die Verlängerung der Amtszeit von Herrn Beißer als Mitglied der Naturschutzwacht informiert wird.

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen und Abfallwirtschaft nehmen die Information zur Kenntnis.

Erlangen, 05.10.2017

Alexander Tritthart  
Landrat

Brigitte Meyer  
Verwaltungsamtfrau

## **2. Verordnung**

### **zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ innerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt**

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl.I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), i. V. m. Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372), und Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Änderungsverordnung:

#### **§ 1 Änderung der Verordnung**

Die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988 (GVBl. S. 95, BayRS 791-5-1-U) wird, soweit sie gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wie folgt geändert:

Aus dem Landschaftsschutzgebiet (früher Schutzzone) „Naturpark Steigerwald“ werden herausgenommen:

im Bereich des **Marktes Lonnerstadt**, in der Gemarkung **Fetzelhofen**, die Grundstücke Flurnummern 26/0 (Teilfläche), 331/1 (Teilfläche), 331/2 (Teilfläche), 331/3, 342/0 (Teilfläche), 352/0 (Teilfläche), 352/3 (Teilfläche), 352/10 (Teilfläche), 352/11, (Teilfläche), 352/12 (Teilfläche), 352/13 (Teilfläche) und 352/15 (Teilfläche);

im Bereich des **Marktes Vestenbergsgreuth**, in der Gemarkung **Frimmersdorf**, die Grundstücke Flurnummern 305/0 (Teilfläche), 306/0 (Teilfläche), 307/0 (Teilfläche), 308/0 (Teilfläche), 312/0 (Teilfläche), 313/0 (Teilfläche), 314/0 (Teilfläche), 315/0 (Teilfläche) und 317/0 (Teilfläche), 917/0 (Teilfläche), 919/0 (Teilfläche), 921/0 (Teilfläche), 922/0 (Teilfläche), 923/0 (Teilfläche), 924/0 (Teilfläche), 925/0 (Teilfläche) und 928/0 (Teilfläche);

im Bereich der **Gemeinde Wachenroth**, in der Gemarkung **Warmersdorf**, die Grundstücke Flurnummern 62/0 (Teilfläche), 63/0 (Teilfläche), 64/0 (Teilfläche), 67/0 (Teilfläche) und 68/0 (Teilfläche);

im Bereich der **Gemeinde Wachenroth**, in der Gemarkung **Weingartsgreuth**, die Grundstücke Flurnummern 327/0 (Teilfläche), 327/4 (Teilfläche), 327/5 (Teilfläche), 231/0 (Teilfläche), 230/0 (Teilfläche), 228/0 (Teilfläche), 227/0 (Teilfläche), 226/0 (Teilfläche), 225/0 (Teilfläche), 546/0 (Teilfläche), 583/0 (Teilfläche), 586/0 (Teilfläche), 651/6 (Teilfläche), 650/0 (Teilfläche), 649/0 (Teilfläche), 649/2 und 649/1;

im Bereich der **Gemeinde Wachenroth**, in der Gemarkung **Wachenroth**, die Grundstücke Flurnummern 184/0 (Teilfläche), 185/0 (Teilfläche), 1045/0 (Teilfläche), 1055/0 (Teilfläche), 1059/0 (Teilfläche), 1060/0 (Teilfläche), 1063/0 (Teilfläche), 1291/0 (Teilfläche), 1292/0 (Teilfläche) und 1293/0 (Teilfläche).

Der Umfang der Herausnahmeflächen beträgt ca. 9,38 ha.

Die Änderungsbereiche (Herausnahmeflächen) sind in den 8 Detailkarten im Maßstab M = 1:1.500 und Maßstab M = 1:3.000 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Diese sind im Landratsamt Erlangen-Höchstädt, Dienststelle Höchstädt a. d. Aisch, im Rathaus des Marktes Wachenroth und bei der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Als Schutzgebietsgrenze gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt a.d. Aisch, den  
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart  
Landrat



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG40/023/2017

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| Sachgebiet: SG 40 - Umweltamt | Datum: 22.09.2017 |
| Bearbeitung: Hans Leuchs      | AZ: 40 176        |

| Beratungsfolge                                  | Termin     | Behandlung          |
|---|------------|---------------------|
| Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft | 04.10.2017 | öffentliche Sitzung |

### Altdeponie Lonnerstadt - Information über den Sachstand und weiteres Vorgehen

#### I. Sachverhalt:

Die Altdeponie Lonnerstadt, Fl. Nr. 1583, Gemarkung Lonnerstadt, war zuletzt am 23.04.2015 Gegenstand von Beratungen im Ausschuss, wobei auch eine Ortsbesichtigung erfolgte. Der vorgesehenen Einholung weiterer Gutachten, der Beauftragung eines neuen Sachverständigen und den weiteren Verhandlungen mit der Regierung von Mittelfranken wurde zugestimmt.

Mit Schreiben vom 19.08.2015 legte dann der Bund Naturschutz - Kreisgruppe Höchstadt - Herzogenaurach dem Landratsamt die Stellungnahme des Geowissenschaftlichen Büros Dr. Heimbucher GmbH vom 08.07.2015 zu den Untersuchungen der Deponie vor. Darin wurden mehrere Sanierungsmaßnahmen und die Erkundung des tieferen Grundwasserstockwerks im Unteren Bursandstein mit drei Grundwassermessstellen vorgeschlagen.

Seitens des Landkreises wurde in der Folge das Ingenieurbüro ghb, Herr Erhardt-Süß, Bauhofstr.2, 90571 Schwaig mit der Bearbeitung beauftragt, welches über einschlägige Erfahrungen mit der Untersuchung und Sanierung von ähnlichen Altdeponien, insbesondere auch in Mittelfranken, verfügt. Schwerpunkt der nachfolgenden Erkundungsmaßnahmen, die in enger Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg erfolgten, waren die Erkundung des tieferen Grundwasserstockwerks mit drei Grundwassermessstellen sowie die weitere Erkundung der Fließbewegungen des Schichtenwassers und dessen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Deponie, z. B. durch unterirdischen Wasserzustrom bzw. Wasserabstrom. Neben Beprobungen und Analysen wurden auch geophysikalische Untersuchungen an den Bohrlöchern durchgeführt.

Diese Erkundungsmaßnahmen sind weitestgehend abgeschlossen, einige abschließende Analyseergebnisse liegen, Stand heute, jedoch noch nicht vor; auch der zusammenfassende Bericht des Büros ghb mit den konkreten Maßnahmenvorschlägen steht damit noch aus. Dieser wird dann der Regierung von Mittelfranken und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zur Prüfung bzw. Beurteilung vorgelegt.

Zur Diskussion im Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft hat das Büro ghb jedoch bereits einen vorläufigen Maßnahmenplan verfasst.

Der vorläufige Maßnahmenplan sieht ein Vorgehen in drei Stufen vor, welche für 2018, 2019 und 2021 vorgesehen sind. Ziel ist es, den Wasserhaushalt der Deponie so zu beeinflussen, dass keine Verschleppung von Schadstoffen, insbesondere in das tiefere Grundwasserstockwerk, erfolgen kann. Nach jeder Stufe wird der Erfolg der jeweiligen Maßnahmen überprüft und festgelegt, ob die weitere Stufe noch notwendig ist. Zusammengefasst sind in den jeweiligen Stufen seitens des Ingenieurbüros ghb folgende Maßnahmen vorgesehen:

#### Stufe 1: Maßnahmen im Jahr 2018

Tiefendrainage an der Westseite zur Ableitung von unbelastetem Schichtwasser vor Eindringen in die Deponie (sowie erforderliche begleitende Maßnahmen wie Herrichten des Feldweges, Verrohrung, Grunderwerb, Bauüberwachung und Planungskosten)

Geschätzte Kosten: ca. 576.000 Euro (brutto)

#### Stufe 2: Maßnahmen im Jahr 2019

Graben und Drainage Ostseite (sowie erforderliche begleitende Maßnahmen wie Herrichten des Feldweges)

Sickerwassersammelleitung im Deponiekörper (Sickerwasserschächte, Sickerwasserableitung)

Geschätzte Kosten (incl. Planungskosten und Bauüberwachung): ca. 205.000 Euro (brutto)

#### Stufe 3: Maßnahmen im Jahr 2021

Erneuerung des Damms und Müllumlagerung  
Abräumung und Abdichtung der Deponie

Geschätzte Kosten (incl. Planungskosten und Bauüberwachung): ca. 1.568.000 Euro (brutto)

Nach derzeitigem Sachstand ist (vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse) geplant, die in den Stufen 1 und 2 für die Jahre 2018 und 2019 vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Die für das Jahr 2021 vorgesehenen Maßnahmen sind als „Notfallplan“ zu betrachten. Die Erforderlichkeit dieser, in der dritten Stufe vorgesehenen, Maßnahmen wird seitens des Sachverständigen als unwahrscheinlich eingestuft.

Die durchzuführenden Maßnahmen werden auf der Grundlage des abschließenden Gutachtens des Sachverständigen noch mit der Regierung von Mittelfranken und den Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt Nürnberg; LfU) abgestimmt.

Der vorläufige Maßnahmenplan enthält – wie vorstehend zusammengefasst – auch die Gesamtkosten der Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach den Maßnahmen der einzelnen Stufen. Für das Grundwassermonitoring (Liefen und Einbau von Datenloggern für Wasserstandsmessungen, Datenfernabfrage für Sickerwassersammelschacht, Probenahme, Analytik, Jahresberichte) werden in den nächsten Jahren noch jährliche Kosten von 26.000 € (2018) bzw. 14.000 € (2019, 2020, 2021) anfallen.

Der Sachverständige, Herr Erhardt-Süß, wird an der Sitzung teilnehmen und zur Erläuterung der durchgeführten Untersuchungen und vorgeschlagenen Maßnahmen und zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Über den Fortgang der Angelegenheit werden wir dem Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft berichten.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, das vorgeschlagene Vorgehen mit der Regierung von Mittelfranken und den Fachbehörden abzustimmen und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen umzusetzen.

# Ehemalige Kreismülledeponie Lonnerstadt

- Errichtung von 4 flachen Schichtwassermessstellen und 3 tiefen Grundwassermessstellen
- Grund- und Sickerwasserüberwachung
- Gefährdungsabschätzung
- Sanierungskonzept

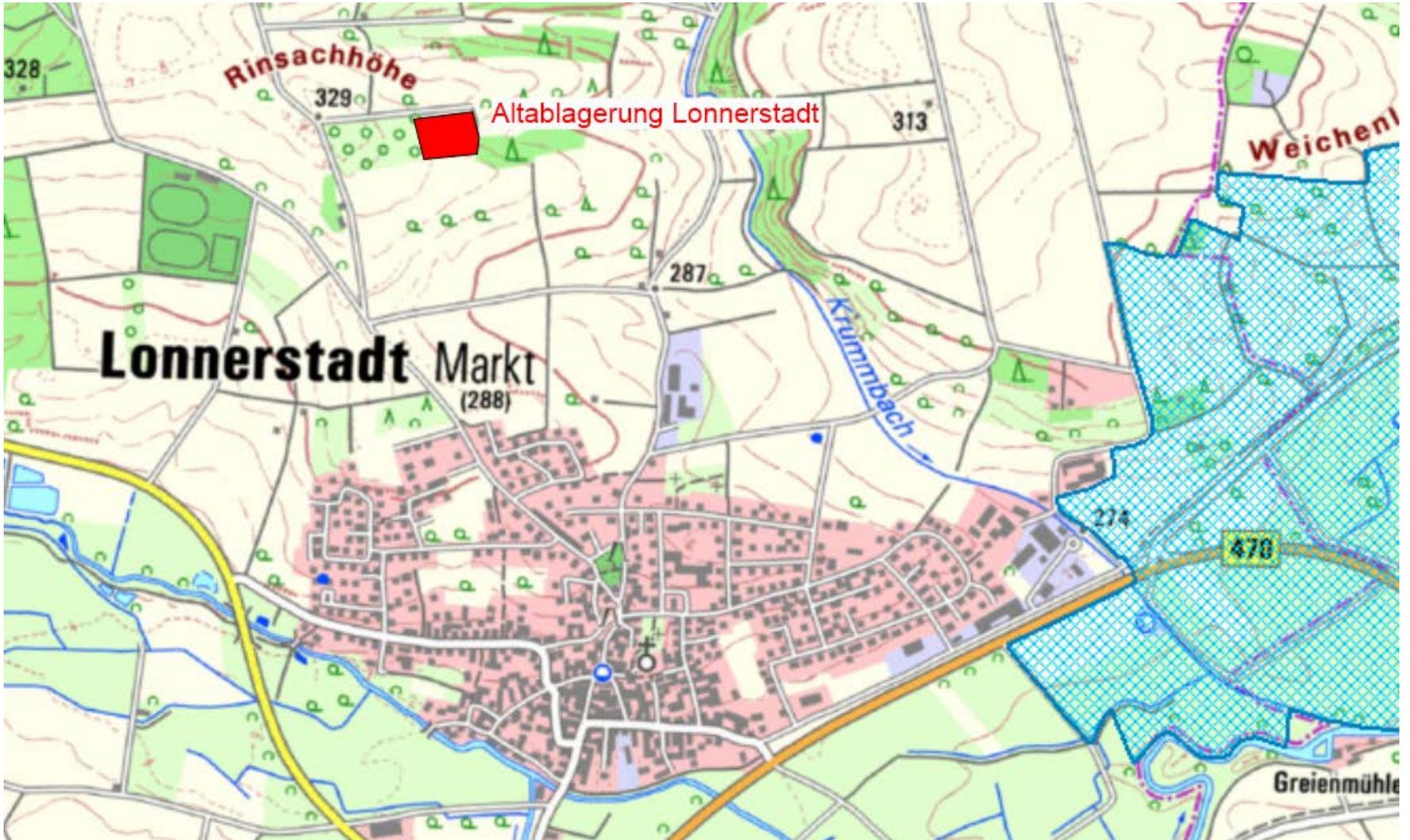


*Präsentation am 04. Oktober 2017*



# Gliederung

- 1) Auftrag
- 2) Anlass
- 3) Vorgehensweise
- 4) Historie und Deponieaufbau
- 5) Hydrogeologie
- 6) Schutzgut Trinkwasser
- 7) Errichtung GWM
  - 7a) Ausgangssituation
  - 7b) Standort der neuen GWM
  - 7c) Profilschnitt
- 8) Grundwasserfließrichtung
  - 8a) flaches GW
  - 8b) tiefes GW
- 9) Belastungen im flachen GW
- 10) Gefährdungsabschätzung
- 11) Lösungsansätze
  - 11a) BA I 2018: Tiefendrainage am Westrand
  - 11b) BA II 2019: Sickerwassersammelleitung



# 1) Auftrag



- Ausschreibung und Überwachung zur Errichtung von 3 tiefen Grundwassermessstellen und 4 flachen Grundwassermessstellen
- Entnahme und Analytik von Grundwasserproben
- Durchführung einer abschließende Gefährdungsabschätzung.
- Planung von Überwachungs-, oder Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen.

## 2) Anlass

### Pfad Boden-Grundwasser:

Das oberflächennahe Grundwasser/Schichtwasser sowie das Sickerwasser der Deponie ist in Teilbereichen mit Schadstoffen belastet.

Der eigentliche tiefe Hauptgrundwasserleiter wurde bisher nicht erschlossen und somit auch nicht untersucht.

Die Untersuchungen sollten die Frage beantworten, ob Sanierungsmaßnahmen verhältnismäßig sind oder nicht.

Hierzu waren folgende Punkte zu klären:

- Sind die Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser lediglich lokal (im flachen GW-Leiter) oder über größere Bereiche (auch im tiefen GW-Leiter) erhöht?
- Werden geringe oder große Schadstofffrachten in das Grundwasser eingetragen?
- Liegen lokal erhöhte Schadstofffrachten und geringe Schadstofffrachten auf Dauer vor (auch in der Zukunft) oder ist dies nicht der Fall?

Dabei dienen die Messstellen im tieferen Grundwasser im Umkehrschluss der Aufklärung, ob es sich um einen lokal begrenzten Grundwasserschaden handelt sowie der Ermittlung der Grundwasserfließrichtung im tieferen Grundwasserleiter.

Die Messstellen im oberen Grundwasser dienen der Ermittlung der von der Deponie ausgehenden Schadstofffrachten sowie der Bestimmung der Grundwasserfließrichtung.

Ein Verzicht auf Sanierungsmaßnahmen ist nur dann möglich, wenn festgestellt wird, dass die Grundwasserverunreinigung im Umgriff der Deponie Lonnerstadt lokal begrenzt ist, aus dem Deponiekörper lediglich geringe Schadstofffrachten ins Grundwasser gelangen und sich dieser Zustand dauerhaft nicht verschlechtert.

# 3) Vorgehensweise

- Durchführung einer Ausschreibung zur Errichtung von 3 tiefen Grundwassermessstellen (Teufe 38 -45 m) und Überwachung der Arbeiten.
- Durchführung einer Ausschreibung zur Errichtung von 4 flachen Grundwassermessstellen (Teufe 8-14 m) zur Untersuchung des flachen Grundwasserleiters und Überwachung der Arbeiten.
- Überwachung begleitender geophysikalischer Untersuchungen.
- Vermessung aller vorhandenen Messstellen
- Beprobung aller vorhandenen Grund- und Sickerwassermessstellen zur Feststellung der aktuellen Schadstoffsituation.
- Erstellung von Grundwassergleichenplänen für das:
  - flache Grundwasser / Schichtenwasser
  - tiefe Grundwasser
- Auswertung der Untersuchungen mit Erstellung einer abschließenden Gefährdungsabschätzung.

## 4) Historie und Deponieaufbau

- Die Deponie Lonnerstadt wurde über zwei Jahre von 1977 - 1979 als ehemalige Kreismülldeponie des Landkreises Erlangen-Höchstadt betrieben.
- Die Deponie wurde in einer ehemaligen Sandgrube betrieben.
- Größe: ca. 8.000 m<sup>2</sup>
- Verfülltiefe: 0 bis 8 m (im Durchschnitt 5 m)
- Verfüllmenge: ca. 30.000 m<sup>3</sup>
- Abdichtung nach oben: mineralische Oberflächenabdichtung jedoch ohne Entwässerung
- Am Ostrand ist der Deponiekörper steil geböscht
- Ein Trenndamm an der Deponiebasis zum Tal, wie er nach historischen Auflagen zum Deponiebetrieb gefordert war, konnte nicht nachgewiesen werden.
- Eine qualifizierte Basisabdichtung fehlt.

## 5) Hydrogeologie

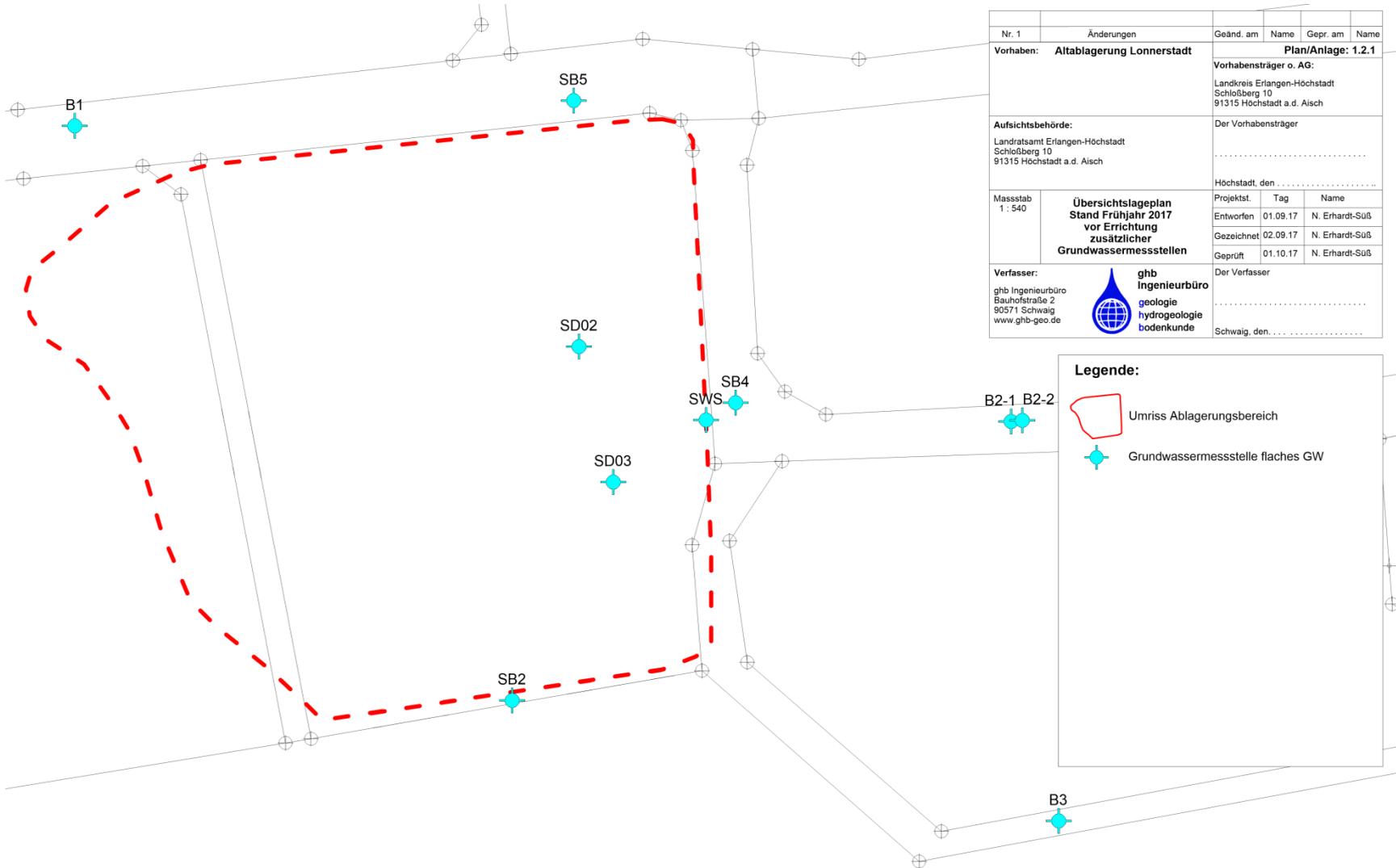
- Der Hauptgrundwasserleiter steht als zusammenhängender Aquifer erst in einer Tiefe um 286 müNN, d.h. rund 20 m unter der Deponiesohle, bzw. bei 28 - 32 muGOK an
- Ein oberflächennahes lokales Grundwasservorkommen / Schichtwasservorkommen ist offenbar auf dem Basisletten des mittleren Burgsandsteins ausgebildet; erschlossen wird es an deponienahen Messstellen; der Flurabstand liegt hier je nach Ansatzhöhe bei 2 – 11 muGOK
- Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in ca. 1,3 km Entfernung südöstlich der Deponie.

## 6) Schutzgut Trinkwasser



# 7) Errichtung GWM

## 7a) Ausgangssituation



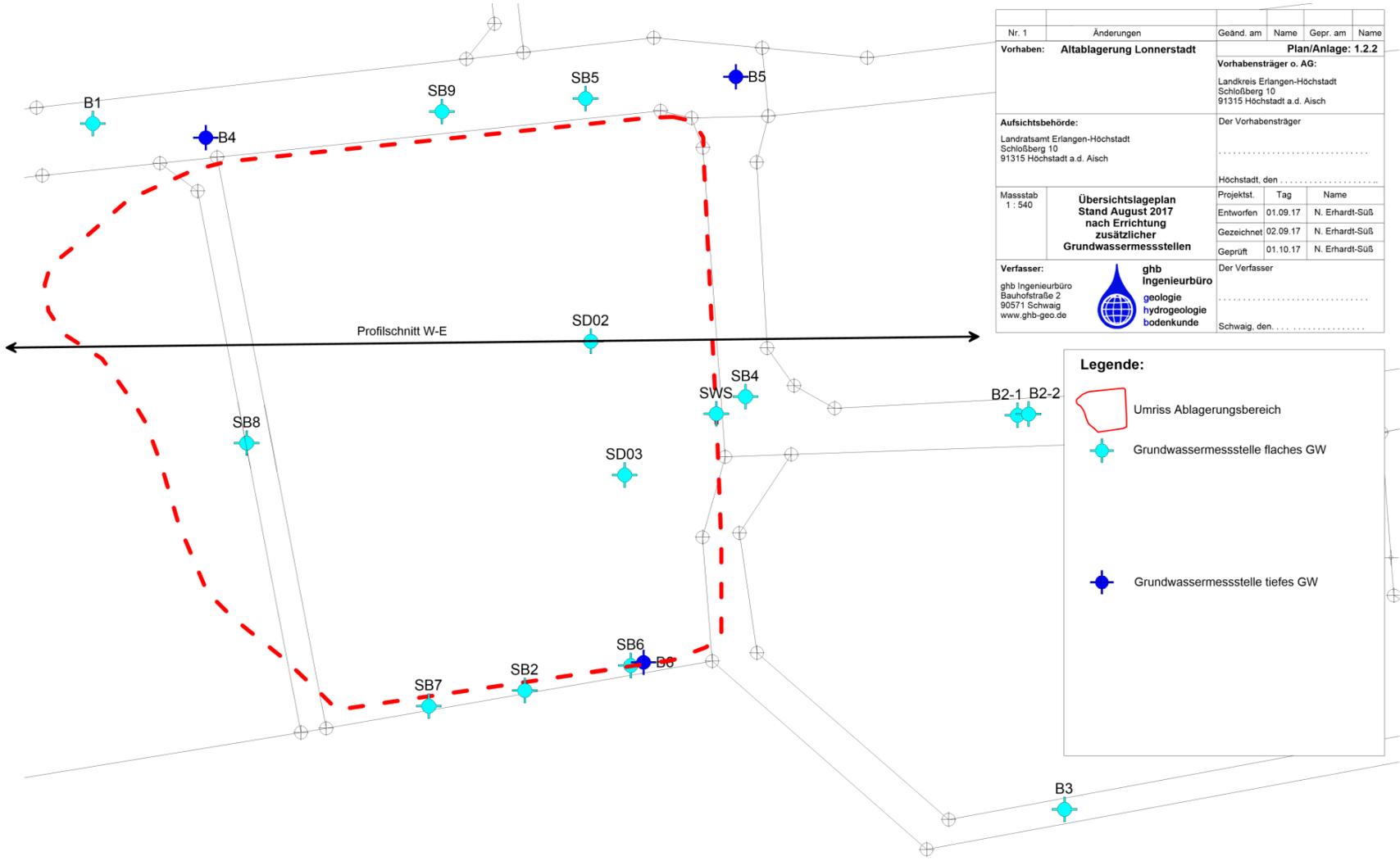
| Nr. 1  | Änderungen  | Geänd. am   | Name     | Gepr. am       | Name |
|--|---|---|----------|----------------|------|
| Vorhaben: <b>Altablagerung Lonnerstadt</b>   |   | Plan/Anlage: <b>1.2.1</b>   |          |                |      |
| Aufsichtsbehörde:<br>Landratsamt Erlangen-Höchstadt<br>Schloßberg 10<br>91315 Höchstadt a.d. Aisch |   | Vorhabensträger o. AG:<br>Landkreis Erlangen-Höchstadt<br>Schloßberg 10<br>91315 Höchstadt a.d. Aisch   |          |                |      |
| Der Vorhabensträger<br>.....<br>Höchstadt, den .....   |   | Der Verfasser<br>.....<br>Schwaig, den .....  |          |                |      |
| Massstab<br>1 : 540  | Übersichtslageplan<br>Stand Frühjahr 2017<br>vor Errichtung<br>zusätzlicher<br>Grundwassermessstellen | Projektst.  | Tag      | Name           |      |
|  |   | Entworfen   | 01.09.17 | N. Erhardt-Suß |      |
|  |   | Gezeichnet  | 02.09.17 | N. Erhardt-Suß |      |
|  |   | Geprüft   | 01.10.17 | N. Erhardt-Suß |      |
| Verfasser:<br>ghb Ingenieurbüro<br>Bauhofstraße 2<br>90571 Schwaig<br>www.ghb-geo.de               |   |  <b>ghb<br/>Ingenieurbüro</b><br>geologie<br>hydrogeologie<br>bodenkunde |          |                |      |

**Legende:**

-  Umriss Ablagerungsbereich
-  Grundwassermessstelle flaches GW

# 7) Errichtung GWM

## 7b) Standort der neuen GWM



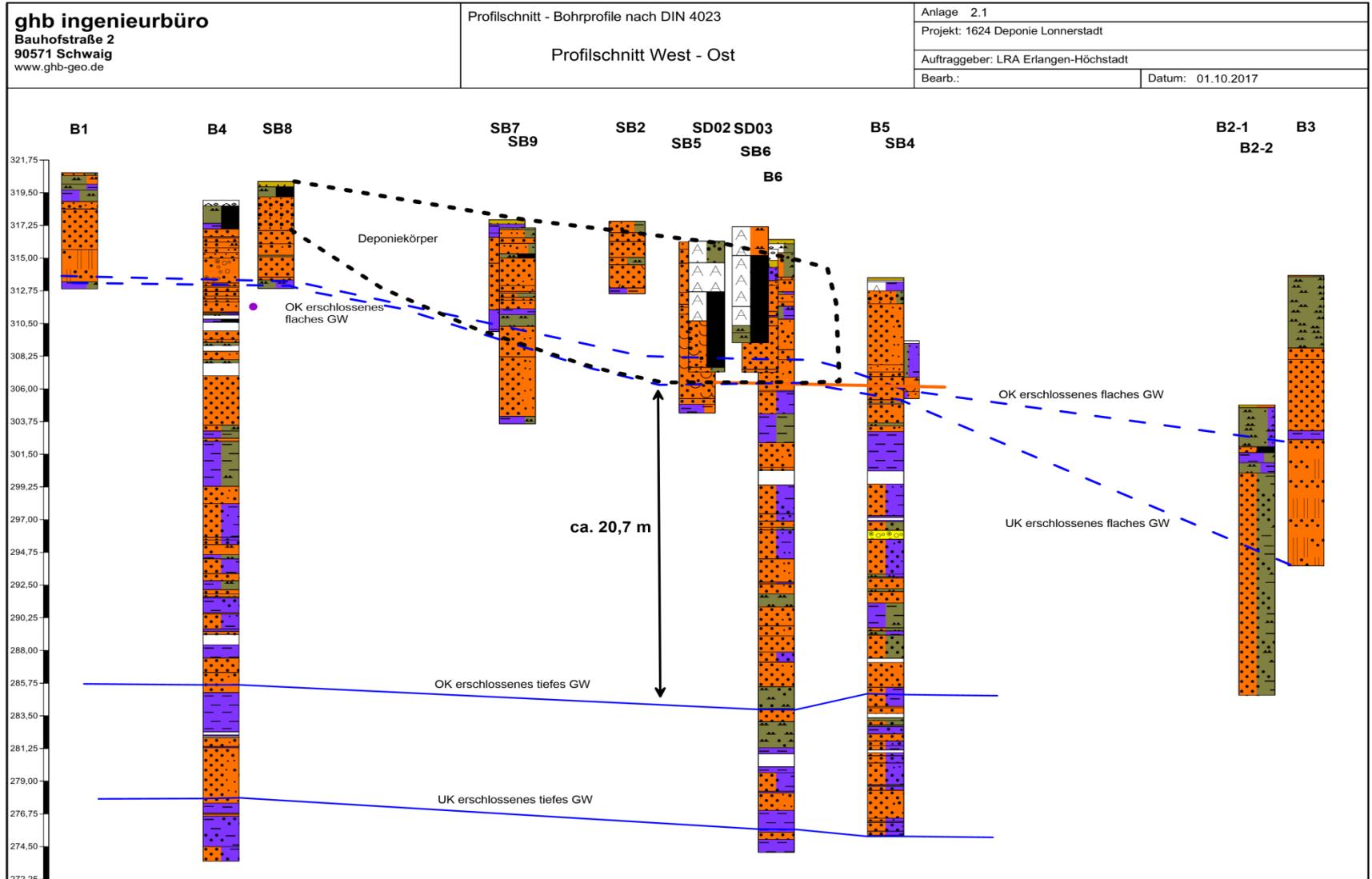
| Nr. 1  | Änderungen   | Geänd. am   | Name     | Gepr. am       | Name |
|--|--|---|----------|----------------|------|
| Vorhaben: <b>Altablagerung Lonnerstadt</b>   |  | Plan/Anlage: <b>1.2.2</b>   |          |                |      |
| Aufsichtsbehörde:<br>Landratsamt Erlangen-Höchstadt<br>Schloßberg 10<br>91315 Höchstadt a.d. Aisch |  | Vorhabensträger o. AG:<br>Landkreis Erlangen-Höchstadt<br>Schloßberg 10<br>91315 Höchstadt a.d. Aisch |          |                |      |
| Der Vorhabensträger  |  | Höchstadt, den .....  |          |                |      |
| Massstab<br>1 : 540  | Übersichtslageplan<br>Stand August 2017<br>nach Errichtung<br>zusätzlicher<br>Grundwassermessstellen | Projektst.  | Tag      | Name           |      |
|  |  | Entworfen   | 01.09.17 | N. Erhardt-Suß |      |
|  |  | Gezeichnet  | 02.09.17 | N. Erhardt-Suß |      |
| Verfasser:<br>ghb Ingenieurbüro<br>Bauhofstraße 2<br>90571 Schwaig<br>www.ghb-geo.de               |  | Geprüft   | 01.10.17 | N. Erhardt-Suß |      |
| Der Verfasser  |  | Schwaig, den .....  |          |                |      |

**Legende:**

- Umriss Ablagerungsbereich
- Grundwassermessstelle flaches GW
- Grundwassermessstelle tiefes GW

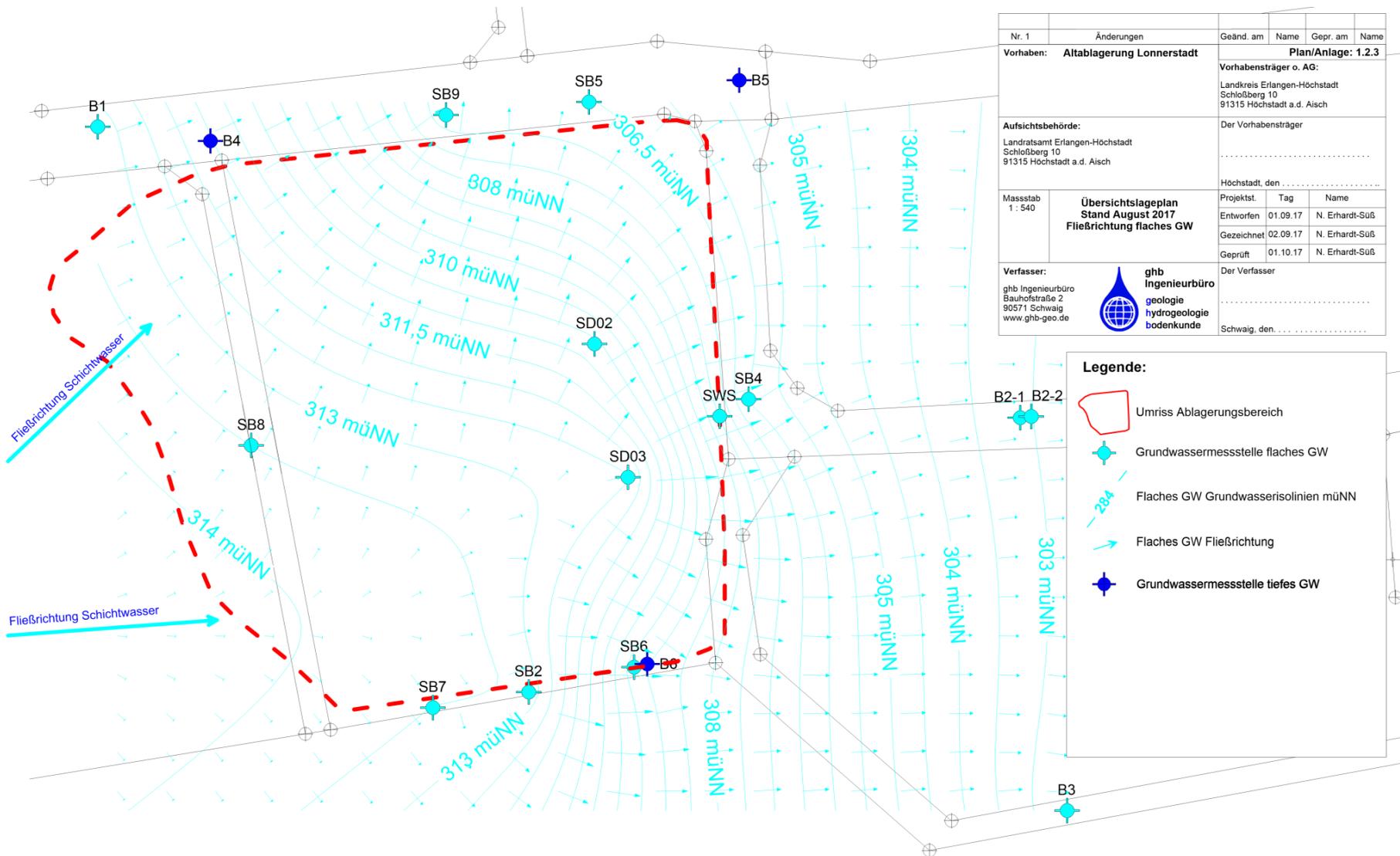
# 7) Errichtung GWM

## 7c) Profilschnitt



# 8) Grundwasserfließrichtung

## 8a) flaches GW



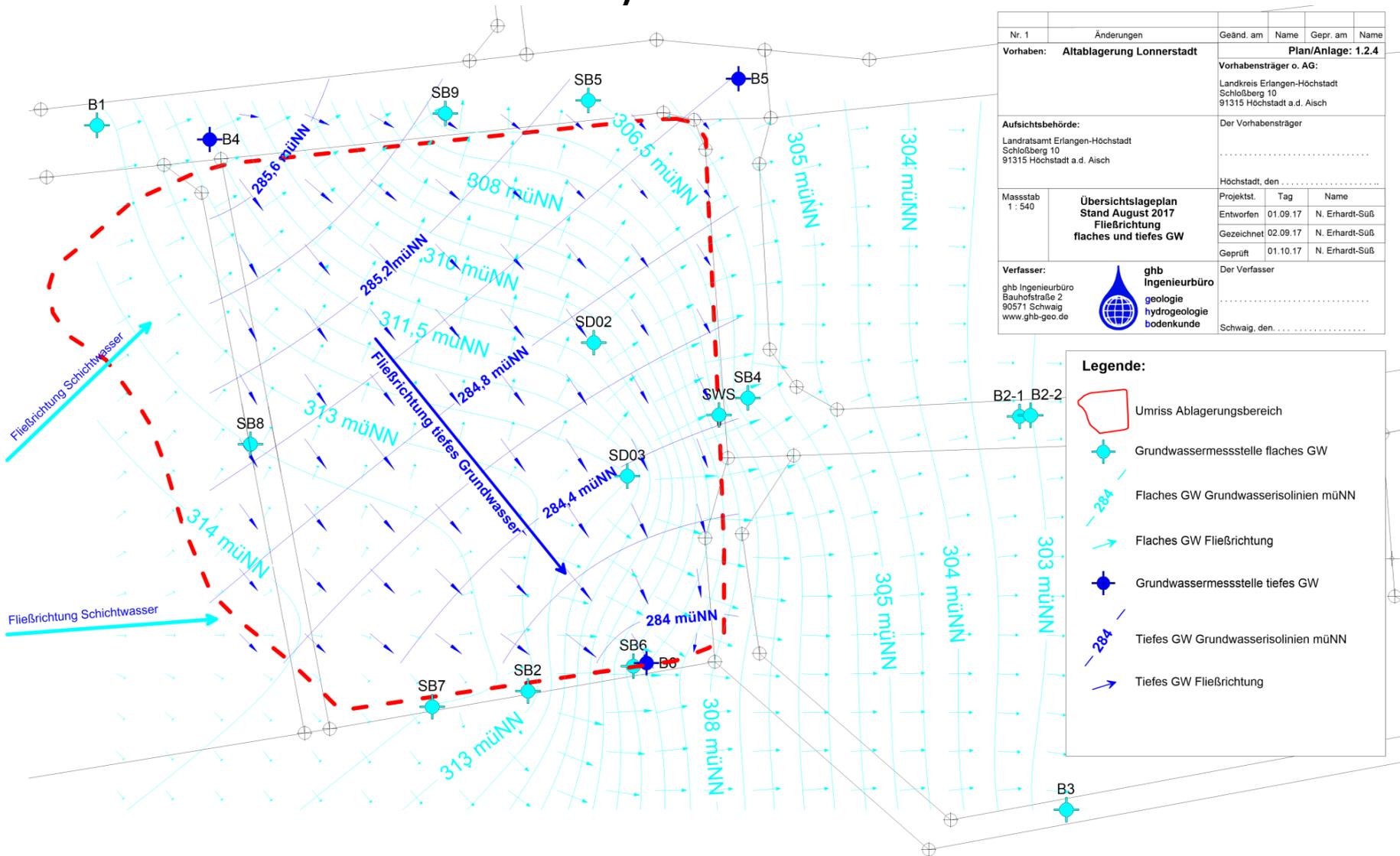
|   |            |   |           |                      |          |                |
|---|------------|---|-----------|----------------------|----------|----------------|
| Nr. 1   | Änderungen |   | Geänd. am | Name                 | Gepr. am | Name           |
| Vorhaben: Altlagerung Lonnerstadt   |            | Plan/Anlage: 1.2.3  |           |                      |          |                |
| Aufsichtsbehörde: Landratsamt Erlangen-Höchstadt<br>Schloßberg 10<br>91315 Höchstadt a.d. Aisch |            | Vorhabensträger o. AG:<br>Landkreis Erlangen-Höchstadt<br>Schloßberg 10<br>91315 Höchstadt a.d. Aisch |           |                      |          |                |
| Massstab 1 : 540  |            | Übersichtslageplan<br>Stand August 2017<br>Fließrichtung flaches GW                                   |           | Der Vorhabensträger  |          |                |
|   |            |   |           | Höchstadt, den ..... |          |                |
|   |            |   |           | Projektst.           | Tag      | Name           |
|   |            |   |           | Entworfen            | 01.09.17 | N. Erhardt-Suß |
|   |            |   |           | Gezeichnet           | 02.09.17 | N. Erhardt-Suß |
|   |            |   |           | Geprüft              | 01.10.17 | N. Erhardt-Suß |
| Verfasser:<br>ghb Ingenieurbüro<br>Bauhofstraße 2<br>90571 Schwaig<br>www.ghb-geo.de            |            | ghb Ingenieurbüro<br>geologie<br>hydrogeologie<br>bodenkunde  |           | Der Verfasser        |          |                |
|   |            |   |           | Schwaig, den .....   |          |                |

**Legende:**

- Umriss Ablagerungsbereich
- Grundwassermessstelle flaches GW
- Flaches GW Grundwasserisolinien müNN
- Flaches GW Fließrichtung
- Grundwassermessstelle tiefes GW

# 8) Grundwasserfließrichtung

## 8b) tiefes GW

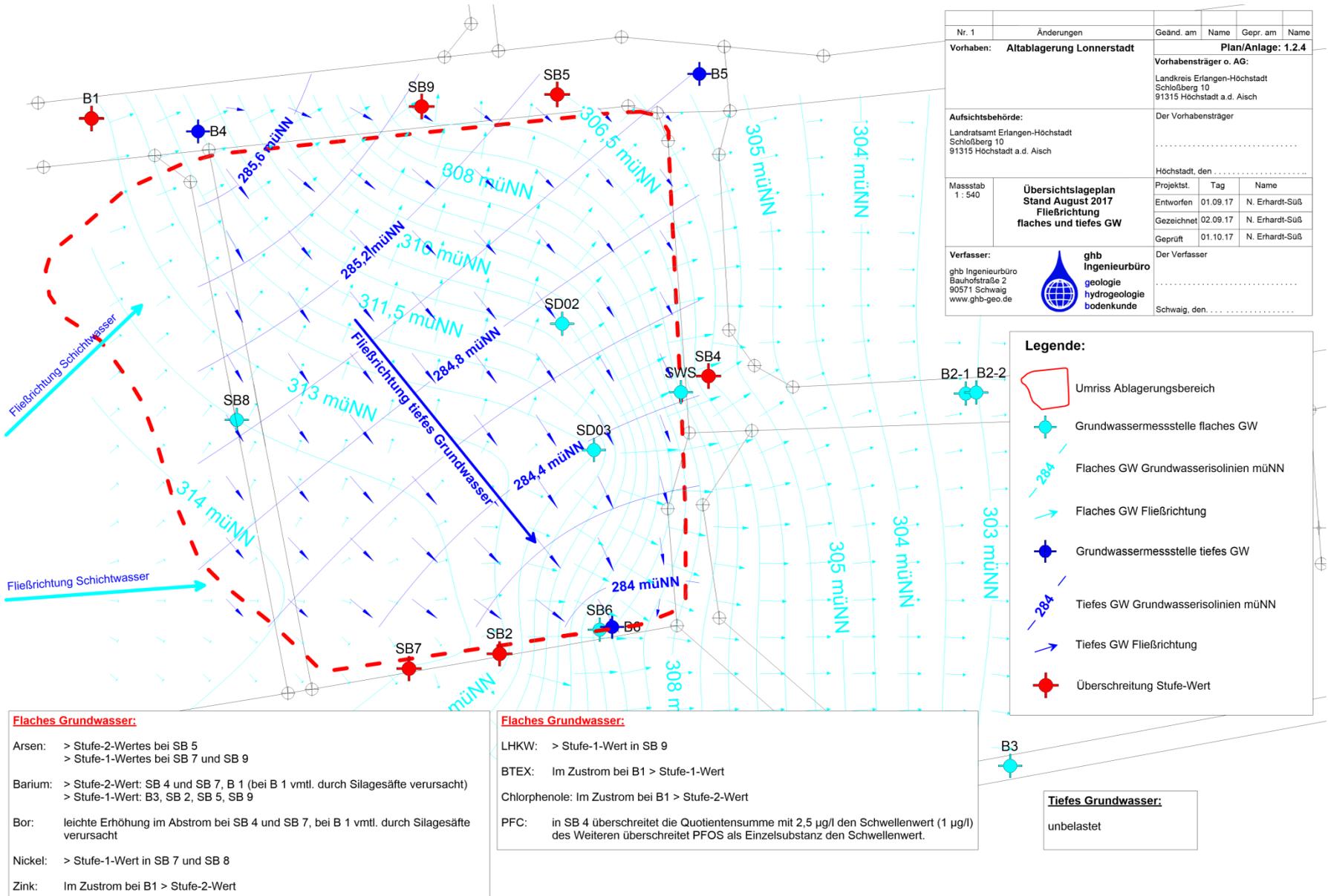


|  |            |   |      |                    |                |
|--|------------|---|------|--------------------|----------------|
| Nr. 1  | Änderungen | Geänd. am   | Name | Gepr. am           | Name           |
| Vorhaben: <b>Altablagerung Lonnerstadt</b>   |            | Plan/Anlage: <b>1.2.4</b>   |      |                    |                |
| Aufsichtsbehörde:<br>Landratsamt Erlangen-Hochstadt<br>Schloßberg 10<br>91315 Höchststadt a.d. Aisch |            | Vorhabensträger o. AG:<br>Landkreis Erlangen-Hochstadt<br>Schloßberg 10<br>91315 Höchststadt a.d. Aisch |      |                    |                |
| Massstab<br>1 : 540  |            | Übersichtslageplan<br>Stand August 2017<br>Fließrichtung<br>flaches und tiefes GW                       |      | Projektst.         | Tag            |
| Verfasser:<br>ghb Ingenieurbüro<br>Bauhofstraße 2<br>90571 Schwaig<br>www.ghb-geo.de                 |            | ghb<br>Ingenieurbüro<br>geologie<br>hydrogeologie<br>bodenkunde   |      | Der Verfasser      |                |
|  |            |   |      | Entworfen          | 01.09.17       |
|  |            |   |      | Nachgezeichnet     | N. Erhardt-Suß |
|  |            |   |      | Gezeichnet         | 02.09.17       |
|  |            |   |      | Geprüft            | 01.10.17       |
|  |            |   |      | Schwaig, den. .... |                |

**Legende:**

- Umriss Ablagerungsbereich
- Grundwassermessstelle flaches GW
- Flaches GW Grundwasserisolinien müNN
- Flaches GW Fließrichtung
- Grundwassermessstelle tiefes GW
- Tiefes GW Grundwasserisolinien müNN
- Tiefes GW Fließrichtung

# 9) Belastungssituation Belastungen im flachen GW



|  |   |   |          |  |      |
|--|---|---|----------|--|------|
| Nr. 1  | Änderungen  | Geänd. am   | Name     | Gepr. am                                     | Name |
| Vorhaben: <b>Altablagerung Lonnerstadt</b>   |   | Plan/Anlage: <b>1.2.4</b>   |          |  |      |
| Aufsichtsbehörde:<br>Landratsamt Erlangen-Höchstadt<br>Schloßberg 10<br>91315 Höchststadt a.d. Aisch |   | Vorhabensträger o. AG:<br>Landkreis Erlangen-Höchstadt<br>Schloßberg 10<br>91315 Höchststadt a.d. Aisch |          |  |      |
| Der Vorhabensträger<br>.....<br>Höchststadt, den .....   |   | Der Vorhabensträger<br>.....<br>Höchststadt, den .....  |          |  |      |
| Massstab<br>1 : 540  | <b>Übersichtslageplan<br/>Stand August 2017<br/>Fließrichtung<br/>flaches und tiefes GW</b> | Projektst.  | Tag      | Name   |      |
|  |   | Entworfen   | 01.09.17 | N. Erhardt-Suß                               |      |
|  |   | Gezeichnet  | 02.09.17 | N. Erhardt-Suß                               |      |
|  |   | Geprüft   | 01.10.17 | N. Erhardt-Suß                               |      |
| Verfasser:<br>ghb Ingenieurbüro<br>Bauhofstraße 2<br>90571 Schwaig<br>www.ghb-geo.de                 |   | ghb Ingenieurbüro<br>geologie<br>hydrogeologie<br>bodenkunde  |          | Der Verfasser<br>.....<br>Schwaig, den ..... |      |

**Legende:**

- Umriss Ablagerungsbereich
- Grundwassermessstelle flaches GW
- Flaches GW Grundwasserisolinien müNN
- Flaches GW Fließrichtung
- Grundwassermessstelle tiefes GW
- Tiefes GW Grundwasserisolinien müNN
- Tiefes GW Fließrichtung
- Überschreitung Stufe-Wert

**Flaches Grundwasser:**

Arsen: > Stufe-2-Wertes bei SB 5  
> Stufe-1-Wertes bei SB 7 und SB 9

Barium: > Stufe-2-Wert: SB 4 und SB 7, B 1 (bei B 1 vmtl. durch Silagesäfte verursacht)  
> Stufe-1-Wert: B3, SB 2, SB 5, SB 9

Bor: leichte Erhöhung im Abstrom bei SB 4 und SB 7, bei B 1 vmtl. durch Silagesäfte verursacht

Nickel: > Stufe-1-Wert in SB 7 und SB 8

Zink: Im Zustrom bei B1 > Stufe-2-Wert

**Flaches Grundwasser:**

LHKW: > Stufe-1-Wert in SB 9

BTEX: Im Zustrom bei B1 > Stufe-1-Wert

Chlorphenole: Im Zustrom bei B1 > Stufe-2-Wert

PFC: in SB 4 überschreitet die Quotientensumme mit 2,5 µg/l den Schwellenwert (1 µg/l) des Weiteren überschreitet PFOS als Einzelsubstanz den Schwellenwert.

**Tiefes Grundwasser:**  
unbelastet

# 10a) Gefährdungsabschätzung

## Fragestellung:

1. Sind die Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser lediglich lokal oder über größere Bereiche erhöht?
2. Werden geringe oder große Schadstofffrachten in das Grundwasser eingetragen?
3. Liegen lokal erhöhte Schadstofffrachten und geringe Schadstofffrachten auf Dauer vor, d.h. auch in der Zukunft oder ist dies nicht der Fall?

# 10b) Gefährdungsabschätzung

## Ergebnis:

1. Die Grundwasserverunreinigung ist nur lokal begrenzt.
2. Es liegen geringe Einzelschadstofffrachten pro Messpunkt vor. In der Gesamtheit summieren sich (über den seitlichen und abstromigen Deponierand) diese Einzelfrachten zu mittleren Gesamtschadstofffrachten.
3. Die Situation dürfte ohne weitere Sicherungsmaßnahmen noch über Jahrzehnte so bleiben.

# 10c) Gefährdungsabschätzung

Folgende Fragen waren zu klären:

1. Sind die Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser lediglich lokal oder über größere Bereiche erhöht?
2. Werden geringe oder große Schadstofffrachten in das Grundwasser eingetragen?
3. Liegen lokal erhöhte Schadstofffrachten und geringe Schadstofffrachten auf Dauer vor, d.h. auch in der Zukunft oder ist dies nicht der Fall?

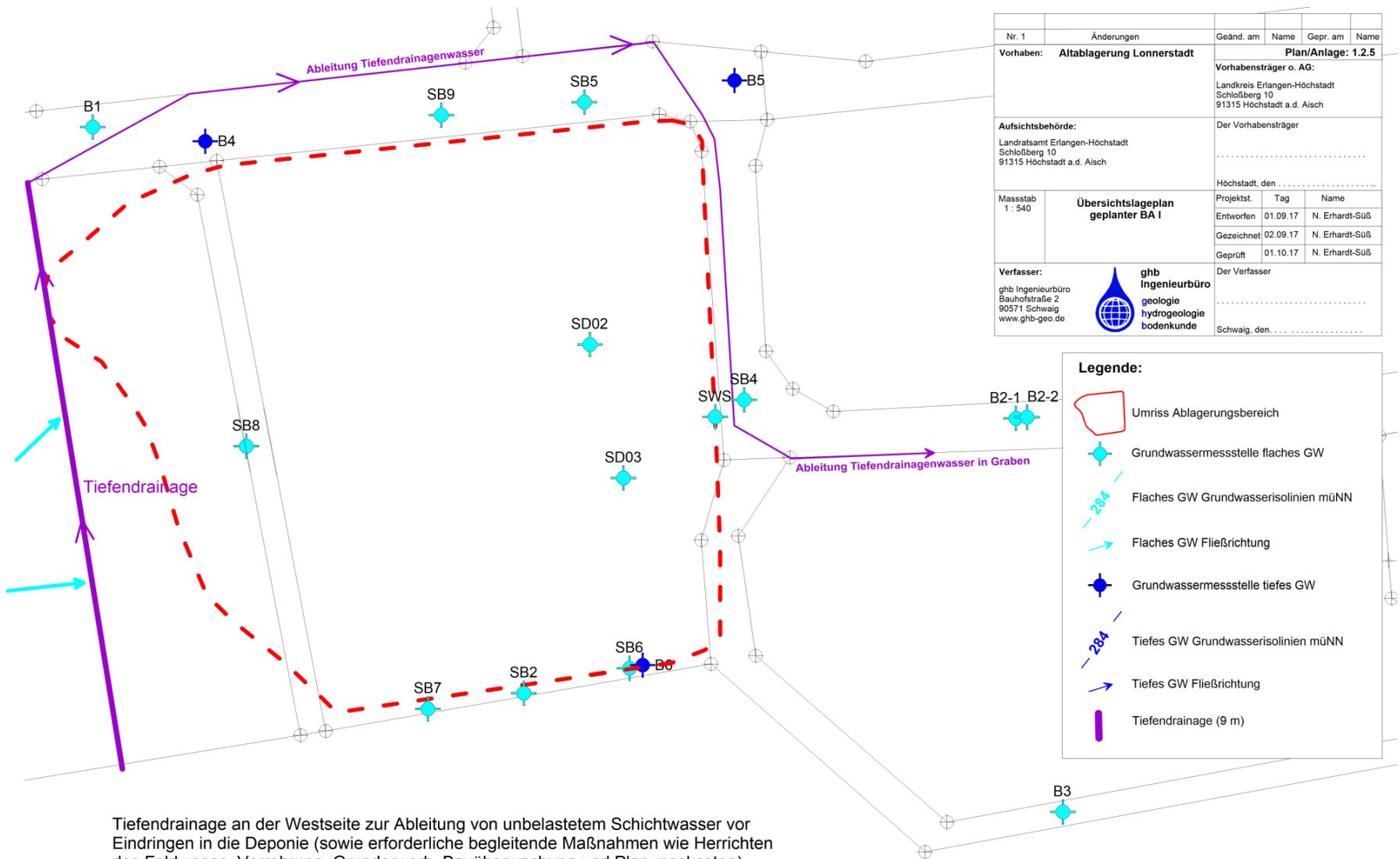
## Resümee:

Punkt 1 musste somit positiv, Punkt 2 eher negativ und Punkt 3 negativ bewertet werden.

**Abschließend ist somit unter Einbeziehung der Gefährdungsabschätzung gemäß Anhang 1 BayBodSchVwV sowie der LABO- Veröffentlichung „Grundsätze des nachsorgenden Grundwasserschutzes bei punktuellen Schadstoffquellen“ folgende Schlussfolgerung zu ziehen: Für die Deponie sind geeignete Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen, die sich auf das flache Grundwasser beschränken können; das tiefere Grundwasser ist auf Basis der durchgeführten Untersuchungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gefährdet.**

# 11) Lösungsansätze

## 11a) BA I 2018: Tiefendrainage am Westrand



|  |  |   |          |                   |      |
|--|--|---|----------|-------------------|------|
| Nr. 1  | Änderungen                                   | Geänd. am   | Name     | Gepr. am          | Name |
| Vorhaben: <b>Altablagerung Lonnerstadt</b>   |  | Plan/Anlage: <b>1.2.5</b>   |          |                   |      |
| Aufsichtsbehörde:<br>Landratsamt Erlangen-Hochstadt<br>Schloßberg 10<br>91315 Höchststadt a.d. Aisch |  | Vorhabensträger o. AG:<br>Landkreis Erlangen-Hochstadt<br>Schloßberg 10<br>91315 Höchststadt a.d. Aisch |          |                   |      |
| Der Vorhabensträger  |  | Höchstadt, den .....  |          |                   |      |
| Massstab<br>1 : 540  | <b>Übersichtslageplan<br/>geplanter BA I</b> | Projektst.  | Tag      | Name              |      |
|  |  | Entworfen   | 01.09.17 | N. Erhardt-Suß    |      |
|  |  | Gezeichnet  | 02.09.17 | N. Erhardt-Suß    |      |
|  |  | Geprüft   | 01.10.17 | N. Erhardt-Suß    |      |
| Verfasser:<br>ghb Ingenieurbüro<br>Bauhofstraße 2<br>90571 Schwaig<br>www.ghb-geo.de                 |  | ghb<br>Ingenieurbüro  |          | Der Verfasser     |      |
|  |  | geologie<br>hydrogeologie<br>bodenkunde   |          | Schwaig, den..... |      |

**Legende:**

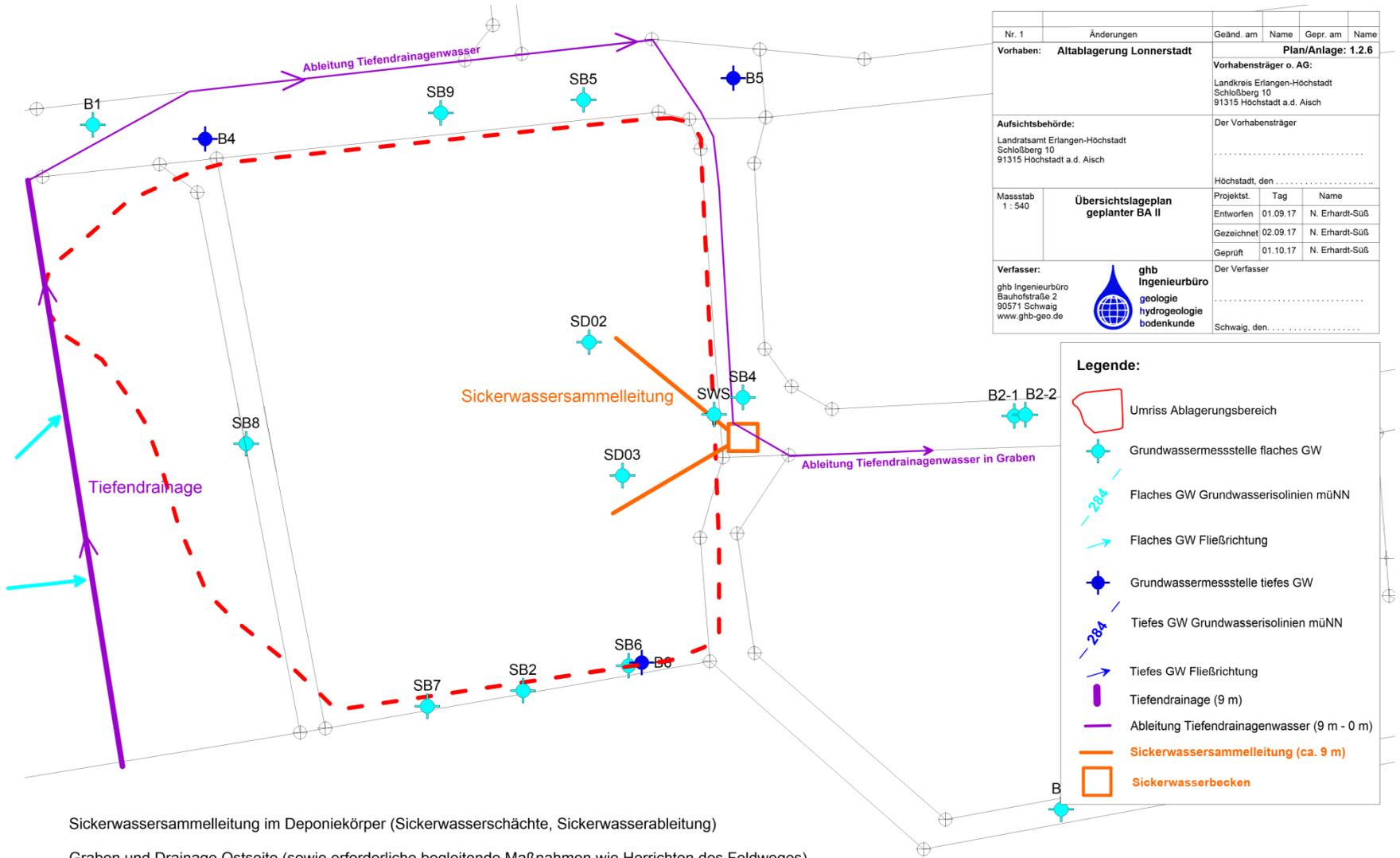
- Umriß Ablagerungsbereich
- Grundwassermessstelle flaches GW
- Flaches GW Grundwasserisolinien müNN
- Flaches GW Fließrichtung
- Grundwassermessstelle tiefes GW
- Tiefes GW Grundwasserisolinien müNN
- Tiefes GW Fließrichtung
- Tiefendrainage (9 m)

Tiefendrainage an der Westseite zur Ableitung von unbelastetem Schichtwasser vor Eindringen in die Deponie (sowie erforderliche begleitende Maßnahmen wie Herrichten des Feldweges, Verrohrung, Grunderwerb, Bauüberwachung und Planungskosten)

Geschätzte Kosten: ca. 576.000 Euro (brutto)

# 11) Lösungsansätze

## 11b) BA II 2019: Sickerwassersammelleitung



| Nr. 1  | Änderungen                                    | Geänd. am  | Name     | Gepr. am       | Name |
|--|---|--|----------|----------------|------|
| Vorhaben: <b>Altdeponierung Lonnerstadt</b>  |   | <b>Plan/Anlage: 1.2.6</b>  |          |                |      |
| Aufsichtsbehörde:<br>Landratsamt Erlangen-Hochstadt<br>Schloßberg 10<br>91315 Hochstadt a.d. Aisch |   | Der Vorhabensträger<br>Landkreis Erlangen-Hochstadt<br>Schloßberg 10<br>91315 Hochstadt a.d. Aisch |          |                |      |
| Massstab<br>1 : 540  | <b>Übersichtslageplan<br/>geplanter BA II</b> | Projektst.   | Tag      | Name           |      |
|  |   | Entworfen  | 01.09.17 | N. Erhardt-Suß |      |
|  |   | Gezeichnet   | 02.09.17 | N. Erhardt-Suß |      |
| Verfasser:<br>ghb Ingenieurbüro<br>Bauhofstraße 2<br>90571 Schwaig<br>www.ghb-geo.de               |   | Geprüft  | 01.10.17 | N. Erhardt-Suß |      |
| ghb Ingenieurbüro<br>geologie<br>hydrogeologie<br>bodenkunde                                       |   | Der Verfasser<br>Schwaig, den. ....  |          |                |      |

Sickerwassersammelleitung im Deponiekörper (Sickerwasserschächte, Sickerwasserableitung)  
 Graben und Drainage Ostseite (sowie erforderliche begleitende Maßnahmen wie Herrichten des Feldweges)  
 Geschätzte Kosten (incl. Planungskosten und Bauüberwachung): ca. 205.000 Euro (brutto)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!**



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG41/016/2017

|  |                   |
|--|-------------------|
| Sachgebiet: SG 41 - Kommunale Abfallwirtschaft | Datum: 22.09.2017 |
| Bearbeitung: Claudia Jarosch                   | AZ:               |

| Beratungsfolge                                  | Termin     | Behandlung          |
|---|------------|---------------------|
| Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft | 04.10.2017 | öffentliche Sitzung |
| Kreistag  | 13.10.2017 | öffentliche Sitzung |

### **Abschluss einer Nebenentgeltvereinbarung (Verlängerung) mit der RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG**

#### **Anlage:**

Entwurf einer Nebenentgeltvereinbarung

#### **I. Sachverhalt:**

Seit 01.11.1992 hat der Landkreis Erlangen-Höchstadt eine Abstimmungs- und eine Nebenentgeltvereinbarung mit der Duales System Deutschland GmbH (DSD). Die beiden Verträge regeln die Modalitäten zur Entsorgung der Verkaufsverpackungen im Landkreis Erlangen-Höchstadt. Die gegenwärtige Nebenentgeltvereinbarung endet zum 31.12.2017. In dieser Vereinbarung werden das Entgelt für die Standplätze für Glas- und Metallcontainer und der Anteil der dualen Systeme an der Abfallberatung festgelegt.

Für den Vertragszeitraum 01.01.2018 – 31.12.2020 ist die RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG als sog. Ausschreibungsführer im Landkreis Erlangen-Höchstadt für den Abschluss der Nebenentgeltvereinbarung zuständig. Der Ausschreibungsführer ist im Auftrag der dualen Systeme für alle Vertragsabschlüsse im Bereich Verkaufsverpackungen im jeweiligen Landkreis verantwortlich.

Für den Landkreis ergeben sich dadurch keine Änderungen. Alle Systembetreiber (inzwischen gibt es neben DSD neun weitere in Bayern) verpflichten sich, die abgeschlossenen Vereinbarungen in vollem Umfang anzuerkennen. Die Aufteilung der zu zahlenden Entgelte unter den zehn Systembetreibern wird in einer Clearingvereinbarung festgelegt.

Im Verpackungsgesetz, das am 01.01.2019 in Kraft tritt, wird die Abstimmung zwischen den dualen Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern neu geregelt. Sobald in Bezug auf die Umsetzungsmöglichkeiten Näheres bekannt ist, werden wir im Ausschuss für Abfallwirtschaft und Umweltfragen darüber

berichten. Nach den derzeitigen Erkenntnissen hat die Gesetzesänderung keine Auswirkungen auf die abzuschließende Nebenentgeltvereinbarung.

Aufgrund der Vereinbarung erhält der Landkreis weiterhin für Containerstandplätze (Metall- und Glascontainer) und Abfallberatung einen Betrag von 1,79 €/Einwohner/Jahr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis Erlangen - Höchststadt schließt die Nebenentgeltvereinbarung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 mit der RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG ab.

# Verlängerungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen

zwischen

**dem Landkreis Erlangen-Höchstadt  
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt**

- im folgenden „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt -

und

**der RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG,  
vertreten durch die Geschäftsführung, Waltherstraße 49-51, 51069 Köln**

- im folgenden „Systembetreiber“ genannt -

1. Zwischen dem öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und dem Systembetreiber wurde eine Nebenentgeltvereinbarung geschlossen. Mit Verlängerungsvereinbarung vom 21.10.2013 / 29.10.2013 wurde diese Nebenentgeltvereinbarung in der Laufzeit verlängert und gleichzeitig zum 31.12.2017 begrenzt. Bezugnehmend auf diese Vereinbarung wird die Laufzeit bis zum 31.12.2020 verlängert. Sie kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2018.

Die Kostenbeteiligung an der Einrichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen errechnet sich dabei anhand der Kriterien Systemdichte (Standplatz/EW) und Anzahl erfasster Fraktionen je Stellplatz (z.B. Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen; PPK über Depotcontainer).

Für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besteht derzeit folgende Situation, aus der sich die Höhe der Kostenbeteiligung wie folgt ableiten lässt:

| <b>EW<br/>(30.06.2015)</b> | <b>Stellplatz<br/>Glas<br/>3-farbig</b> | <b>Stellplatz<br/>Weißblech</b> | <b>Verdichtung<br/>Standplatz/EW</b> | <b>Neben-<br/>entgelt<br/>€/EW/a</b> | <b>Abfall-<br/>beratung<br/>€/EW/a</b> | <b>Gesamt<br/>€/EW/a</b> |
|----------------------------|---|---------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--|--------------------------|
| 133.149                    | 236                                     | 236                             | 568                                  | 1,53                                 | 0,26                                   | 1,79                     |

Für die Abrechnung wird die für den 30.06. des jeweiligen Vorjahres durch das statistische Landesamt für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl (EW) zu Grunde gelegt.

Verändert sich die aktuelle Systemausgestaltung, so dass die Systemdichte größer als 1:800 (Standplatz/EW) wird bzw. sich die Anzahl der über Depotcontainer erfassten Fraktionen oder der über Depotcontainer erfassten Anteil der PPK – Fraktion reduziert, wird das Entgelt mit Wirkung zum Zeitpunkt der Systemänderung angepasst.

Dieses Entgelt stellt einen Gesamtbetrag für alle Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 VerpackV dar. In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden hat eine Clearingstelle die Aufgabe übernommen, den Entgeltanteil festzulegen, den der jeweilige Systembetreiber auf der Grundlage dieser Vereinbarung zu entrichten hat. Die Systembetreiber teilen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ihren Anteil mit und zahlen diesen zu den vereinbarten Stichtagen.

2. Sonstige zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Vereinbarung bleiben unverändert bestehen.

Höchststadt, den.....

Köln, den .....

\_\_\_\_\_  
öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

\_\_\_\_\_  
Systembetreiber



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG41/014/2017

|  |                   |
|--|-------------------|
| Sachgebiet: SG 41 - Kommunale Abfallwirtschaft | Datum: 22.09.2017 |
| Bearbeitung: Anne-Marie Müller                 | AZ: 41 176        |

| Beratungsfolge                                  | Termin     | Behandlung          |
|---|------------|---------------------|
| Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft | 04.10.2017 | öffentliche Sitzung |
| Kreistag  | 13.10.2017 | öffentliche Sitzung |

### **Änderung der Abfallgebührensatzung, Gebührenkalkulation 2018 - 2021**

#### **Anlagen:**

1. Zusammenstellung der ansatzfähigen Kosten gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG
2. Gebührensätze
3. Änderungssatzung

#### **I. Sachverhalt:**

Der 2013 vom Kreistag beschlossene Kalkulationszeitraum für die Gebühren der Abfallwirtschaft endet mit dem 31.12.2017. Für den Zeitraum ab 2018 ist eine neue Gebührenkalkulation gemäß Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) durchzuführen und im Rahmen einer Änderungssatzung zur Gebührensatzung durch den Kreistag zu beschließen.

#### **1. Rechtlicher Rahmen**

Grundlage für die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren ist Art. 7 Abs. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 8 KAG. Das Gebührenaufkommen soll (muss) die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 KAG). Die Gebühren sind gemäß Art. 8 Abs. 4 KAG grundsätzlich nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die Einrichtung benutzen. Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG).

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

#### **2. Abfallentsorgungsgebühren des Landkreises Erlangen-Höchstadt**

##### a) Ausgangslage

Die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren im Bereich des Landkreises Erlangen-Höchstadt erfolgt derzeit nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erlangen-Höchstadt in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.08.2013.

Die Gebühren waren vom 01.01.2014 bis 31.12.2017 unverändert. Aufgrund von Verbesserungen in der Ausgabensituation und einer konsequenten Gebührenerhebung bestand am Ende des Jahres 2013 eine Kostenüberdeckung, die der gemäß § 20 Abs. 4 KommHV – Kameralistik gebildeten Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen zugeführt wurde. Hintergrund war insbesondere, dass bei Erstellung der Kalkulation für den Zeitraum 2012 bis 2015 im Jahr 2011 nicht vorhersehbar war, dass die Umlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft aufgrund einer Vertragsänderung mit den Müllverbrennungsanlagen drastisch sinken würde.

Davon ausgehend war es rechtlich möglich, vor Ablauf des eigentlich bis Ende 2015 laufenden Kalkulationszeitraumes mit der 3. Änderungssatzung vom 02.08.2013 die Abfallentsorgungsgebühren (schon) zum 01.01.2014 um durchschnittlich 9 % zu senken. Die Gebühren wurden für den Zeitraum 2014 – 2017 nach den gesetzlichen Vorgaben neu kalkuliert. Die Kostenüberdeckung sollte gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG durch die Gebührensenkung ausgeglichen werden.

Das System der kommunalen Abfallwirtschaft im Landkreis Erlangen-Höchstadt ist gekennzeichnet von einem hohen Entsorgungskomfort durch ein bedarfsgerechtes Holsystem bei Rest- und Biomüll sowie bei den Hauptwertstofffraktionen. Es wird ergänzt durch ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Netz an Wertstoffhöfen. Die Effizienz des Systems zeigt sich nicht zuletzt an der im bayernweiten Vergleich hohen Verwertungsquote (2016: 83,0 %) und der niedrigen Restmüllmenge (2016: 95,86 kg/E/a).

Einzelne Kritikpunkte, die im laufenden Vollzug der Abfallgebührensatzung aufgetreten waren, wurden mit der 2. und 3. Änderungssatzung aufgegriffen und bereinigt. So wurden zum 01.01.2012 die Abfallentsorgungsgebühren wieder linear gestaltet und der Eigenkompostierer-Rabatt auf 20 % gesenkt. Die Zahl der in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen wurde von 26 auf 22 bei allen Restmülltonnen reduziert. Seit 01.01.2014 richtet sich die Zahl der Sperrmüllkarten nach dem Volumen der Restmüllgefäße, wodurch dem Anfall größerer Sperrmüllmengen bei Mehrfamilienhäusern Rechnung getragen wird. Zudem soll künftig die Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten an den Wertstoffhöfen kostenlos ohne Sperrmüllkarte möglich sein. Dadurch wird der Entsorgungskomfort für die Bürgerinnen und Bürger weiter erhöht (vgl. dazu TOP V.).

#### b) Neukalkulation

Entsprechend der bisherigen Handhabung und zur Erhaltung der bewährten mehrjährigen Gebührenkontinuität wird vorgeschlagen, den neuen Kalkulationszeitraum wie bisher auf vier Jahre festzulegen.

Die zum Ende des derzeitigen Kalkulationszeitraumes (31.12.2017) bestehende Kostenüberdeckung ist gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG auszugleichen, d. h. der Überschuss ist in die Berechnungen für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2021 einzubeziehen und abzubauen. Der Rücklagenstand beträgt zum Jahresende voraussichtlich 5.174.000 Euro.

Der nach Deckung der im Kalkulationszeitraum anfallenden Ausgaben (insbes. Sanierung der Deponie Lonnerstadt; Abschreibung/kalkulatorische Zinsen für die Erweiterung des Wertstoffhofes Eckental) verbleibende Überschuss soll durch eine Kombination aus einer Reduzierung der Mindestleerungen (von derzeit 12 auf 10) und einer Gebührensenkung (nach den durchgeführten Berechnungen ca. 4 %) ausgeglichen werden. Die prozentuale Senkung kommt (wie in den letzten beiden Kalkulationszeiträumen) allen Bürgerinnen und Bürgern zugute. Durch die Reduzierung der Mindestleerungen wird ergänzend sichergestellt, dass in besonderem Maße diejenigen Bürgerinnen und Bürger profitieren, die aufgrund ihres guten Trennverhaltens wenig Restmüll entsorgen. Damit wird das verursachergerechte Gebührensystem des Landkreises fortentwickelt.

Die Gebührenstruktur als solche soll unverändert bleiben. Das seit dem Jahr 2000 bestehende Gebührenmodell wurde in den letzten Jahren – wie dargestellt – wiederholt optimiert.

Die Zusammenstellung der ansatzfähigen Kosten gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG sowie die Übersicht zur Ermittlung der Gebührensätze liegen als Anlagen bei.

### **3. Änderung der Abfallgebührensatzung**

Die Gebührenkalkulation ist in Form einer Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung zu beschließen. Die Änderungssatzung liegt im Entwurf bei.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umweltfragen und Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag Erlangen-Höchstadt beschließt die 4. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung.

# Landkreis Erlangen-Höchststadt - Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft 2018 - 2021

- Zusammenstellung der ansatzfähigen Kosten gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG -

| HhSt.                  | Bereich                           | JR<br>2016 | Haushalt<br>2017 | Kalkulationszeitraum 2018 - 2021 |           |           |           | Erläuterungen  |
|------------------------|-----------------------------------|------------|------------------|----------------------------------|-----------|-----------|-----------|--|
|                        |                                   |            |                  | 2018                             | 2019      | 2020      | 2021      |  |
|                        |                                   | Euro       | Euro             | - Euro -                         |           |           |           |  |
| <b>Einnahmen</b>       |                                   |            |                  |                                  |           |           |           |  |
| 7200.1555/1770         | Zuschüsse für lfd. Zwecke         | 334.372    | 286.000          | 286.000                          | 286.000   | 286.000   | 286.000   | Erstattung Duale Systeme (1,79 Euro/Einw. zzgl. MwSt.)           |
| 7200.1680              | Erstattungen durch übr. Bereiche  | 3.376      | 4.000            | 3.000                            | 3.000     | 3.000     | 3.000     | Gebühren Sammlung E-Geräte                                       |
| 7200.2050              | Zinseinnahmen Sonderrechnungen    | 4.253      | 8.000            | 6.000                            | 0         | 0         | 0         | Zinsen Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen     |
| 7201.1121              | Abfallbeseitigungsgebühren        | 8.352.397  | 8.268.000        | 8.076.000                        | 8.076.000 | 8.076.000 | 8.077.000 | Gebühreneinnahmen  |
|                        | abzügl. Rückerstattung            | -519.527   | -500.000         | -820.000                         | -820.000  | -820.000  | -820.000  | Rückerstattungen für Nichtleerungen                              |
| 7201.1121              | Abfallbeseitigungsgebühren        |            |                  | 9.000                            | 9.000     | 9.000     | 9.000     | Verkauf Restmüllsäcke  |
| 7201.1125              | Sonst. Abfallbeseitigungsgebühren | 115.923    | 110.000          | 104.000                          | 104.000   | 104.000   | 104.000   | Einnahmen Recyclinghöfe, Problemmüllsammlungen                   |
| 7201.1190              | Sonst. Gebühren und Entgelte      | 9.803      | 6.000            | 8.000                            | 8.000     | 8.000     | 8.000     | Gebühren für Grüngutanlieferungen an Kompostieranlage            |
| 7201.2830              | Entnahme Sonderrücklage           | 28.677     | 254.000          | 981.000                          | 1.325.000 | 1.419.000 | 1.449.000 | Stand 31.12.2017: 5.174.000 Euro; Stand 31.12.2021: 0 Euro       |
| <b>Summe Einnahmen</b> |                                   | 8.329.274  | 8.436.000        | 8.653.000                        | 8.991.000 | 9.085.000 | 9.116.000 | Einnahmen 2018 - 2021: 35.845.000 Euro                           |
| <b>Ausgaben</b>        |                                   |            |                  |                                  |           |           |           |  |
| 7200.4---              | Personalaufwendungen              | 473.649    | 477.000          | 499.000                          | 512.000   | 532.000   | 552.000   | Personalaufwand Sachgebiet 41                                    |
| 7200.5180              | Unterhalt Abfallbeseitigungsanl.  | 1.713      | 159.000          | 628.000                          | 244.000   | 39.000    | 39.000    | insb. Sanierung Deponie Lonnerstadt (Grundwassersanierung, usw.) |
| 7200.5200              | Verw. und Zweckausstattung        | 37.123     | 40.000           | 40.000                           | 40.000    | 40.000    | 40.000    | Ersatz Biotonnen   |
| 7200.6320              | Versch. Betriebsaufwand           | 3.788      | 5.000            | 4.000                            | 4.000     | 4.000     | 4.000     | Beseitigung illegaler Ablagerungen                               |
| 7200.6329              | Sonst. versch. Betriebsaufwand    | 610.750    | 1.078.000        | 746.000                          | 747.000   | 838.000   | 931.000   | Betriebskosten Recyclinghöfe, Sozialkaufhäuser                   |
| 7200.6360              | Dienstleistungen d. Dritte        | 42.264     | 67.000           | 62.000                           | 63.000    | 64.000    | 80.000    | Information, Beratung, Abrechnung usw.                           |
| 7200.6361              | Müllabfuhr durch Privatuntern.    | 23.849     | 26.000           | 24.000                           | 24.000    | 24.000    | 24.000    | Grüngut (Sammlung, Transport)                                    |
| 7200.6369              | Sonst. Dienstleistungen           | 64.609     | 74.000           | 67.000                           | 67.000    | 70.000    | 70.000    | Problemstoffentsorgung   |
| 7200.6370              | Sachbedarf für EDV-Anlagen        | 25.251     | 21.000           | 23.000                           | 28.000    | 29.000    | 33.000    | Aufwand EDV Gebührenverwaltung                                   |
| 7200.6413              | Umsatzsteuer                      | 45.316     | 46.000           | 46.000                           | 46.000    | 46.000    | 46.000    | Erstattungen Duale Systeme                                       |
| 7200.65--              | Büro- und Geschäftsaufwand        | 24.979     | 41.000           | 44.000                           | 39.000    | 40.000    | 41.000    | Aufwand Sachgebiet 41  |
| 7200.6791/6792         | Innere Verrechnungen              | 366.700    | 336.000          | 412.000                          | 423.000   | 433.000   | 444.000   | Verwaltungskostenbeiträge  |
| 7200.6800/6850         | Abschreibungen                    |            | 63.000           | 283.000                          | 280.000   | 278.000   | 275.000   | Abschreibungen/Verzinsung Anlagekapital WSH Eckental             |
| 7200.7120              | Erstattung an Gemeinden           | 248.428    | 252.000          | 252.000                          | 253.000   | 254.000   | 255.000   | Verwaltung Müllgefäße, Stellplätze Wertstoffcontainer            |
| 7200.7180              | Zuschüsse lfd. Zwecke             | 10.000     | 25.000           | 25.000                           | 25.000    | 25.000    | 25.000    | Förderung privater Maßnahmen zur Abfallvermeidung                |
| 7201.6320              | Versch. Betriebsaufwand           | 304.091    | 305.000          | 323.000                          | 323.000   | 323.000   | 323.000   | Sperrmüllabfuhr  |
| 7201.6329/6361         | Müllabfuhr durch Privatuntern.    | 1.578.659  | 1.605.000        | 1.610.000                        | 1.610.000 | 1.610.000 | 1.610.000 | Abfuhrkosten Rest- und Biomüll                                   |
| 7201.6369              | Dienstleistungen d. Dritte        | 782.098    | 764.000          | 798.000                          | 814.000   | 871.000   | 889.000   | Biomüll- und Grüngutverwertung                                   |
| 7201.7130              | Zuweisungen Zweckverband          | 3.686.007  | 3.052.000        | 2.767.000                        | 3.449.000 | 3.565.000 | 3.435.000 | Umlage ZV Abfallwirtschaft ER/ERH gemäß Planung ZVA              |
| <b>Summe Ausgaben</b>  |                                   | 8.329.274  | 8.436.000        | 8.653.000                        | 8.991.000 | 9.085.000 | 9.116.000 | Ausgaben 2018 - 2021: 35.845.000 Euro                            |

# Landkreis Erlangen-Höchststadt - Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft 2018-2021

## - Ermittlung der Gebührensätze -

| Gefäßtarif             | Tonnen-<br>volumen<br>(l) | Anzahl<br>Tonnen | Jahres-<br>gebühr<br>2018 - 2021 | Monats-<br>gebühr<br>2018 - 2021 | jährl. Gesamt-<br>gebühr<br>2018 - 2021 | aktuelle<br>Jahresgebühr | Einsparung<br>pro Jahr | Gebühren-<br>senkung<br>(%) |
|------------------------|---------------------------|------------------|----------------------------------|----------------------------------|---|--------------------------|------------------------|-----------------------------|
| 60l mit Ek. Single     | 60                        | 1.558            | 63,36 €                          | 5,28 €                           | 98.714,88 €                             | 66,00 €                  | 2,64 €                 | 4                           |
| 60l ohne Ek. Single    | 60                        | 1.867            | 79,20 €                          | 6,60 €                           | 147.866,40 €                            | 82,44 €                  | 3,24 €                 | 4                           |
| 60l mit Ek.            | 60                        | 10.694           | 92,88 €                          | 7,74 €                           | 993.258,72 €                            | 96,72 €                  | 3,84 €                 | 4                           |
| 60l ohne Ek.           | 60                        | 12.760           | 116,04 €                         | 9,67 €                           | 1.480.670,40 €                          | 120,96 €                 | 4,92 €                 | 4                           |
| 80l mit Ek.            | 80                        | 5.132            | 123,84 €                         | 10,32 €                          | 635.546,88 €                            | 129,00 €                 | 5,16 €                 | 4                           |
| 80l ohne Ek.           | 80                        | 7.279            | 154,68 €                         | 12,89 €                          | 1.125.915,72 €                          | 161,28 €                 | 6,60 €                 | 4                           |
| 120l mit Ek.           | 120                       | 3.244            | 185,76 €                         | 15,48 €                          | 602.605,44 €                            | 193,44 €                 | 7,68 €                 | 4                           |
| 120l ohne Ek.          | 120                       | 4.973            | 232,08 €                         | 19,34 €                          | 1.154.133,84 €                          | 241,92 €                 | 9,84 €                 | 4                           |
| 240l mit Ek.           | 240                       | 264              | 371,52 €                         | 30,96 €                          | 98.081,28 €                             | 386,88 €                 | 15,36 €                | 4                           |
| 240l ohne Ek.          | 240                       | 1.737            | 464,16 €                         | 38,68 €                          | 806.245,92 €                            | 483,84 €                 | 19,68 €                | 4                           |
| 1100l mit Ek. 14-täg.  | 1100                      | 58               | 2.012,16 €                       | 167,68 €                         | 116.705,28 €                            | 2.096,76 €               | 84,60 €                | 4                           |
| 1100l ohne Ek. 14-täg. | 1100                      | 191              | 2.515,20 €                       | 209,60 €                         | 480.403,20 €                            | 2.620,92 €               | 105,72 €               | 4                           |
| 1100l mit Ek. 7-täg.   | 1100                      | 24               | 4.024,32 €                       | 335,36 €                         | 96.583,68 €                             | 4.193,52 €               | 169,20 €               | 4                           |
| 1100l ohne Ek. 7-täg.  | 1100                      | 44               | 5.030,40 €                       | 419,20 €                         | 221.337,60 €                            | 5.241,84 €               | 211,44 €               | 4                           |
| 5000l mit Ek.          | 4400                      | 1                | 8.048,64 €                       | 670,72 €                         | 8.048,64 €                              | 8.387,04 €               | 338,40 €               | 4                           |
| 5000l ohne Ek.         | 4400                      | 1                | 10.060,80 €                      | 838,40 €                         | 10.060,80 €                             | 10.483,68 €              | 422,88 €               | 4                           |
| <b>Summe</b>           |                           |                  |                                  |                                  | <b>8.076.178,68 €</b>                   |                          |                        |                             |
| Summe bisher           |                           |                  |                                  |                                  | 8.416.019,76 €                          |                          |                        |                             |
| <b>Mindereinnahmen</b> |                           |                  |                                  |                                  | <b>-339.841,08 €</b>                    |                          |                        |                             |

## 4. Änderungssatzung

### zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) folgende

#### Änderungssatzung:

##### Art. 1

1. § 4 Abs. 1 bis 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt monatlich für:

|               |   |         |
|---------------|---|---------|
| Tarifklasse 1 | eine Müllnormtonne 60 l, 1 Person         | 6,60 €  |
| Tarifklasse 2 | eine Müllnormtonne 60 l, bis 3 Personen   | 9,67 €  |
| Tarifklasse 3 | eine Müllnormtonne 80 l, bis 4 Personen   | 12,89 € |
| Tarifklasse 4 | eine Müllnormtonne 120 l, bis 6 Personen  | 19,34 € |
| Tarifklasse 5 | eine Müllnormtonne 240 l, bis 12 Personen | 38,68 € |

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden.

In diesem Fall beträgt die Gebühr monatlich für:

|               |   |         |
|---------------|---|---------|
| Tarifklasse 1 | eine Müllnormtonne 60 l, 1 Person         | 5,28 €  |
| Tarifklasse 2 | eine Müllnormtonne 60 l, bis 3 Personen   | 7,74 €  |
| Tarifklasse 3 | eine Müllnormtonne 80 l, bis 4 Personen   | 10,32 € |
| Tarifklasse 4 | eine Müllnormtonne 120 l, bis 6 Personen  | 15,48 € |
| Tarifklasse 5 | eine Müllnormtonne 240 l, bis 12 Personen | 30,96 € |

- (3) 1. Die Anzahl der in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen des Restmüllbehältnisses beträgt:

|               |              |
|---------------|--------------|
| Tarifklasse 1 | 15 Leerungen |
| Tarifklasse 2 | 22 Leerungen |
| Tarifklasse 3 | 22 Leerungen |
| Tarifklasse 4 | 22 Leerungen |
| Tarifklasse 5 | 22 Leerungen |

Die in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

2. Nach Anfall des zu entsorgenden Restmülls besteht die Möglichkeit, Leerungen gegen Rückvergütung einzusparen. Dabei ergeben sich einsparbare und Mindestleerungen wie folgt:

|               | Einsparbare Leerungen | Mindestleerungen |
|---------------|-----------------------|------------------|
| Tarifklasse 1 | 5                     | 10               |
| Tarifklasse 2 | 12                    | 10               |
| Tarifklasse 3 | 12                    | 10               |
| Tarifklasse 4 | 12                    | 10               |
| Tarifklasse 5 | 12                    | 10               |

Die einsparbaren Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

3. Für nicht genutzte Leerungen wird bis zur Anzahl der nach Nr. 2 festgesetzten einsparbaren Leerungen im Folgejahr zur nächsten Quartalsfälligkeit je Leerung folgender Betrag gutgeschrieben:

|               |         |
|---------------|---------|
| Tarifklasse 1 | 3,07 €  |
| Tarifklasse 2 | 3,07 €  |
| Tarifklasse 3 | 4,09 €  |
| Tarifklasse 4 | 6,14 €  |
| Tarifklasse 5 | 12,27 € |

- (4) Werden mehr Leerungen in Anspruch genommen, als nach Absatz 3 Nr. 1 in der Gebühr enthalten sind, werden pro Leerung die in Absatz 3 Nr. 3 festgelegten Beträge nachberechnet.

- (5) Für Wohnanlagen und Grundstücke, auf denen Restmüll anfällt, der in der Menge die haushaltsüblichen Gefäßgrößen übersteigt, ist die Entsorgung in Großcontainern möglich. Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt für die Abfuhr der Restmüllcontainer:

|  | Einzelabfuhr-<br>gebühr | Monatliche Gebühr bei<br>14-tägiger Leerung | Monatliche Gebühr bei<br>wöchentlicher Leerung |
|--|-------------------------|---|--|
| 1. einen Müllcontainer 1,1 m <sup>3</sup>    | 104,80 €                | 209,60 €                                    | 419,20 €                                       |
| 2. einen Müllcontainer 2,2 m <sup>3</sup>    | 209,60 €                | 419,20 €                                    | 838,40 €                                       |
| 3. einen Müllcontainer 4,4/ 5 m <sup>3</sup> | 419,20 €                | 838,40 €                                    | 1.676,80 €                                     |

- (6) Die Gebühr nach Absatz 5 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden.

In diesem Fall beträgt die Gebühr für die Abholung der Restmüllcontainer:

|  | Einzelabfuhr-<br>gebühr | Monatliche Gebühr bei<br>14-tägiger Leerung | Monatliche Gebühr bei<br>wöchentlicher Leerung |
|--|-------------------------|---|--|
| 1. einen Müllcontainer 1,1 m <sup>3</sup>    | 83,84 €                 | 167,68 €                                    | 335,36 €                                       |
| 2. einen Müllcontainer 2,2 m <sup>3</sup>    | 167,68 €                | 335,36 €                                    | 670,72 €                                       |
| 3. einen Müllcontainer 4,4/ 5 m <sup>3</sup> | 335,36 €                | 670,72 €                                    | 1.341,44 €                                     |

- (7) Die Anzahl der in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen der Müllcontainer gemäß Absatz 5 und Absatz 6 beträgt 26 bei 14-tägiger Leerung und 52 bei wöchentlicher Leerung. Nach Anfall des zu entsorgenden Restmülls besteht die Möglichkeit, Leerungen gegen Rückvergütung einzusparen.

Dabei ergeben sich einsparbare und Mindestleerungen wie folgt:

|   | Einsparbare Leerungen |             | Mindestleerungen |
|---|-----------------------|-------------|------------------|
|   | 14-tägig              | wöchentlich |                  |
| 1. einen Müllcontainer 1,1 m <sup>3</sup>   | 16                    | 42          | 10               |
| 2. einen Müllcontainer 2,2 m <sup>3</sup>   | 16                    | 42          | 10               |
| 3. einen Müllcontainer 4,4/5 m <sup>3</sup> | 16                    | 42          | 10               |

Die in der Jahresgebühr enthaltenen und einsparbaren Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

Für nicht genutzte Leerungen wird bis zur Anzahl der nach Satz 3 festgesetzten einsparbaren Leerungen im Folgejahr zur nächsten Quartalsfälligkeit je Leerung folgender Betrag gutgeschrieben:

|                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| Müllcontainer 1,1 m <sup>3</sup>    | 56,24 €  |
| Müllcontainer 2,2 m <sup>3</sup>    | 112,48 € |
| Müllcontainer 4,4/ 5 m <sup>3</sup> | 224,96 € |

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Erlangen, den  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart  
Landrat